

Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten

Überarbeitete 3. Auflage 2/2018



Verwendungshinweis:

Für eine einfachere Nutzung dieses Handlungsleitfadens wurden die maßgeblichen Gesetze und Entscheidungen sofern möglich verlinkt. Dies ist erkennbar als [blaue Unterstreichung](#).

Eine Verknüpfung der vollständigen Gesetzestexte erfolgte in der Regel durch sog. QR-Codes am Bildrand. Mit einer entsprechenden QR-App auf Ihrem Smartphone können diese einerseits beim Lesen unterwegs aus dem Ausdruck herausgelesen werden und andererseits aber auch direkt am Bildschirm angeklickt werden.

Sollten Links etc. nicht funktionieren schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen an.



Disclaimer

Zur besseren Handhabbarkeit dieser Broschüre insbesondere für den Online-Verwendung wurden durch interaktive QR-Codes und Links entsprechende Rechtsvorschriften und Entscheidungen verlinkt.

Als Anbieter dieser Broschüre sind wir gemäß § 7 Abs.1 Telemediengesetz (TMG) für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen. Wir sind natürlich für Hinweise dankbar, sofern ein Link nicht funktioniert oder die Quelle nicht mehr existent ist.

Inhalt

Einführung	6
1. Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen	10
2. Immobilien	12
2.1 Vermietung von öffentlichen Einrichtungen	12
2.2 Vermietung von privaten Einrichtungen	15
2.3 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	16
3. Versammlungsrecht	20
3.1 Vorgehen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen	27
3.2 Vorgehen bei Versammlungen unter freiem Himmel	28
3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Versammlungen/Aufzüge mit Symbolcharakter	34
4. Ordnungsrecht	37
4.1 Verfahrensweise	37
4.2 Ordnungsbehördliche Maßnahmen	38
4.3 Maßnahmen der Waffenbehörden	40
5. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen	42
5.1 Vorbereitung einer Veranstaltung	43
5.2 Während einer Veranstaltung	44
5.3 Nach einer Veranstaltung	45
6. Verteilung der „Schulhof-CD“	45
7. Kontaktadressen für weitergehende Auskünfte/ Unterstützung	46
8. Weitere Materialien zum Rechtsextremismus	49

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Vorwort

rechtsextremistische Aktivitäten, Aktionen und Parolen können uns überall im Alltag begegnen. Es ist Aufgabe der Institutionen der Zivilgesellschaft, sich dem entgegenzustellen. Aber ich rufe auch jeden einzelnen Bürger auf, sich zu engagieren. Jeder kann und sollte hierzu seinen Beitrag leisten. Nur gemeinsam können wir bewirken, dass Rechtsextremismus in Thüringen keine Basis finden wird. Wir alle müssen Haltung zeigen und uns couragiert dafür einsetzen, dass wir nicht einverstanden sind mit Ausgrenzung, Stigmatisierung und Herabwürdigung von anderen Menschen. Unser tägliches Miteinander muss frei sein von Angst und Hass und geprägt sein von wechselseitiger Achtung, Fairness und Toleranz im Umgang miteinander. Ich weiß, dass diese Haltung von jedem von uns ein gehöriges Maß an Zivilcourage verlangt. Aber es lohnt sich für eine offene Kultur und eine Gesellschaft, in der sich jeder die Hand reichen kann.

In erster Linie sehe ich öffentliche Einrichtungen des Staates und der Kommunen in der Pflicht. Diese müssen im Rahmen und auf dem Boden des Grundgesetzes alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um rechtsextremistisches Gedankengut und entsprechende Handlungen zurückzudrängen. Im Falle der Begehung von Straftaten sind diese zu verfolgen und weitere Maßnahmen gegen solche Umtriebe zu ergreifen. Die Kommunen sind hier besonders betroffen und gefordert, weil rechtsextremistische Aktivitäten - oftmals unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit - ihren Ausgangspunkt und Aktionsraum auf kommunaler Ebene haben. So vielfältig die Organisationsformen von Rechtsextremisten sind - sei es als Partei, sog. „Freie Kameradschaften“, oder als Einzelpersonen in der Rolle des sog. „Reichsbürgers“, so vielschichtig sind ihre jeweiligen Handlungsformen auf kommunaler Ebene und ihre Berührungspunkte mit den Kommunalverwaltungen.

Wir stehen dem Phänomen des Rechtsextremismus aber nicht wehrlos gegenüber. Unsere Demokratie und ihre Institutionen sind stark und gefestigt. Daran ändert auch das Scheitern des Verbotsantrags zur NPD des Bundesrates vor dem Bundesverfassungsgericht nichts. Solche Entscheidungen nehme ich als Herausforderung an, rechtsextreme Aktivitäten noch stärker zu begegnen. Dies gilt auch, wenn im Bereich des Versammlungsrechts die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Auflagenbescheide von Versammlungsbehörden korrigieren. Die NPD erhielt bei der letzten Bundestagswahl in Thüringen lediglich 1,2 % der Zweitstimmen und ist damit eine eher unbedeutende Partei. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass rechtsextremes Gedankengut unabhängig einer Parteizugehörigkeit trotzdem noch vorhanden ist. Hierzu hat der [Thüringen Monitor 2017](#) wertvolle Erkenntnisse geliefert. Neue rechtsextremistische Gruppierungen sind entstanden, die sich ein harmloses Äußeres geben, aber trotzdem verfassungsfeindlich sind.

Die Bundesrepublik verfügt im Grundgesetz, den Landesverfassungen und den Einzelgesetzen über das notwendige rechtsstaatliche Instrumentarium einer wehrhaften Demokratie, um gegen Rechtsextremisten effektiv präventiv und repressiv vorzugehen. Hierzu gehören Parteien- und Vereinsverbote, der Entzug ihrer finanziellen Grundlagen, die konsequente und effektive Strafverfolgung ebenso wie eine intensive Beobachtung der rechtsextremistischen Szene durch den Verfassungsschutz und Maßnahmen gegen rechtsextremistische Aktivitäten auf kommunaler Ebene. Ziel muss es sein, die jeweils richtige, rechtsstaatliche Antwort auf rechtsextremistische Aktivitäten zu geben. Es sind nicht nur die „klassischen“ Sicherheitsbehörden, wie Polizei und Verfassungsschutz, denen hier eine Schlüsselrolle zukommt. Nein, es



Georg Maier,
Thüringer Minister
für Inneres und Kommunales

sind alle Bereiche der öffentlichen und vor allem der kommunalen Verwaltung gefordert. Das Zurückdrängen rechtsextremistischer Aktivitäten beginnt oft schon vor der Schwelle zur Strafbarkeit. Frühzeitiges Erkennen rechtsextremistischer Strömungen ermöglichen weitaus mehr zivilgesellschaftliche und kommunale Handlungsoptionen, als wenn sich Events in der Szene bereits etabliert haben.

Dieser Leitfaden soll allen kommunalen Entscheidungsträgern und deren Mitarbeitern, aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern, eine Übersicht und eine Entscheidungshilfe bieten. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterstützt die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe! Natürlich können nicht alle Fragen und Themen, die sich in der täglichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus stellen, in diesem Leitfaden behandelt werden. Die rechtsextremistische Szene ist und bleibt flexibel, wenn es um neue Aktionsformen und Provokationen gegen den demokratischen Rechtsstaat geht. Bitte zögern Sie nicht, die professionelle Unterstützung der staatlichen Stellen in Anspruch zu nehmen. Am Ende des Handlungsleitfadens finden Sie entsprechende Kontakte.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen kommunalen Verantwortungsträgern, deren Mitarbeitern, den vielen Ehrenamtlichen und nicht zuletzt bei allen Menschen in Thüringen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren. Diese haben in der Vergangenheit - jeder an seiner Stelle und oftmals unbemerkt von der großen Öffentlichkeit - einen wertvollen Beitrag dazu geleistet, dass unser tägliches Zusammenleben nicht von Hass, Ausgrenzung, Rassismus und Intoleranz dominiert wird. Ihre Arbeit ist die Grundlage, dass Verständnis, Fairness, Offenheit und oftmals notwendiger konstruktiver Streit um die Sache, geprägt von wechselseitigem Respekt, weiterhin Lebensmaxime unserer Gesellschaft bleiben und diese lebenswert machen.

Die 3. Auflage des Handlungsleitfadens soll Ihnen eine nützliche Hilfe bei der täglichen Arbeit sein! Der Leitfaden berücksichtigt zudem neuere Entwicklungen im Bereich des Rechtsextremismus. Auch die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Komplex sowie das Ergebnis zahlreicher Dienstberatungen mit den Vertretern der kommunalen und der staatlichen Behörden sind in diese Neuauflage eingeflossen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.
Ihr

Georg Maier
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Einführung

Rechtsextremistische Ideologie

Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein ideologisch einheitliches Phänomen dar; vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen chauvinistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologieelemente hervor, woraus sich unterschiedliche Zielsetzungen ab- bzw. herleiten.

Wesentliche Kernelemente rechtsextremistischer Überzeugung sind allerdings die Ablehnung des Gleichheitsprinzips der Menschen und die damit verknüpfte Überbewertung deren ethnischer Zuordnung.

Rechtsextremisten vertreten die Auffassung, dass die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“, aber auch die kulturelle Herkunft oder die geistigen Fähigkeiten vorrangig über den Wert eines Menschen entscheiden. Die Stilisierung der eigenen „deutschen“ Herkunft, die stets als höherrangig betrachtet wird, findet ihre Entsprechung in der reflexartigen Abwertung „nichtdeutscher“ Individuen. Mit der propagierten Minderwertigkeit aller Fremden begründen Rechtsextremisten dann auch deren Ungleichbehandlung und gestehen ihnen deshalb weniger Rechte als „den Deutschen“ zu. Dieses rechtsextremistische Werteverständnis steht aber in einem fundamentalen Widerspruch zum Grundgesetz, das die Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Neben diesen vorherrschenden Ideologiefragmenten verbindet Rechtsextremisten in aller Regel ihr autoritäres und identitäres Staatsverständnis. Danach verschmelzen Staat und Volk im Sinne einer angeblich „natürlichen Ordnung“ zu einer Einheit. Diese Vorstellung von Staat, Nation und Gesellschaft basiert auf einem „völkischen Kollektivismus“: Demgemäß hat das Individuum mit seinen Rechten hinter den Belangen der Gemeinschaft zurückzustehen. Der Ideologie der „Volksgemeinschaft“ und dem „Führerprinzip“ folgend, handelt der politische Führer auf Regierungsebene zugleich quasi „intuitiv“ nach dem vermeintlich einheitlichen Willen des Volkes. In einem rechtsextremistisch geprägten Staat würden somit wesentliche Kontrollelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entfallen, so z. B. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt durch Wahlen auszuüben, oder aber das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Neben der Fremdenfeindlichkeit bilden der – offen, unterstellend oder verbrämt geäußerte – Antisemitismus sowie der Geschichtsrevisionismus unverzichtbare Ideologieelemente für die überwiegende Mehrheit der deutschen Rechtsextremisten. Diese Ausrichtung geht nach wie vor oft mit einer Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus oder dessen Repräsentanten einher.

In Deutschland untergliedert sich die rechtsextremistische Szene in verschiedene ideologische Strömungen, Gruppierungen und Organisationen. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich u. a. im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen, abrufbar unter www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz, sowie in den jeweiligen Berichten des Bundes und der übrigen Länder. Ergänzend dazu sei auf das sonstige auf der Homepage des Thüringer Verfassungsschutz-

schutzes vorgehaltene Publikationsangebot verwiesen, darunter insbesondere die Broschüre „Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen – ein Überblick“.

In den vergangenen Jahren hat sich der Anteil an Rechtsextremisten, die als gewaltbereit oder -orientiert eingestuft werden, stetig erhöht. Viele Rechtsextremisten lehnen die Gleichheit aller Menschen und Völker grundsätzlich ab und sehen sich oftmals in einem permanenten Konkurrenz- und „Überlebenskampf“. Die in der rechtsextremistischen Szene häufig auftauchende Formel „Leben ist Kampf“ verdeutlicht diese Haltung durchaus beispielhaft. Insbesondere eine vermeintliche „Überfremdung“ Deutschlands und die damit verbundene Imagination eines bevorstehenden „Volkstods“ erfordern – aus Sicht von Rechtsextremisten – geeignete Gegenmaßnahmen, wozu notfalls auch die Anwendung von Gewalt zählt.

Gemäß der sozialdarwinistisch-biologistischen Sicht rechtsextremer Kreise muss sich das Stärkere gegenüber dem Schwächeren durchsetzen, um dauerhaft überleben zu können. Rechtsextremistische Ideologiekomponenten wie etwa Rassismus, Antisemitismus und ein übersteigerter Nationalismus (Chauvinismus) speisen sich ganz zentral aus diesem Weltbild.

Aber auch Begriffe wie „Krieg“ und „Kampf“ sind zentrale Bestandteile rechtsextremistischer Diktion. Positive Bezugnahmen etwa auf die sog. Kampfzeit (die Phase der politischen und häufig gewaltsamen Auseinandersetzung vor der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933) oder die Bewunderung für Vorkämpfer der NS-Bewegung und bekannte nationalsozialistische Protagonisten, die „im Kampf für ihre nationalsozialistische Überzeugung ihr Leben ließen“, sind für weite Teile der rechtsextremistischen Szene identitätsstiftend. Die Mystifizierung des SA-Sturmführers Horst Wessel oder auch die Verehrung des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß (der bis zu seinem Tod unbelehrbarer Nationalsozialist blieb) als Märtyrer sind hier nur zwei der bekanntesten Beispiele.

Das Gewaltpotenzial der rechtsextremistischen Szene beschränkt sich jedoch nicht nur auf ideologische oder propagandistische Elemente; auch in ihrem Habitus lässt sich durchaus ein Hang zur Militanz feststellen. Besonders im subkulturellen Rechtsextremismus und im neonazistischen Spektrum wird ein martialisches Auftreten gepflegt, sei es bei Demonstrationen, in der rechtsextremistischen Musik oder einfach durch die Verwendung einschlägiger Szenekleidung. Nicht selten tragen Rechtsextremisten T-Shirts bedruckt mit fremdenfeindlichen Botschaften, Szenecodes, aggressiven Slogans oder mit teils angedeuteten, teils offenen Anklängen an das NS-Regime.

Mittels Kundgebungen und Aufmärschen versuchen Rechtsextremisten ganz gezielt, die Bevölkerung und den politischen Gegner zu verunsichern. Die ideologische Prämisse ihres „Kampfes“, verbunden mit einem in der rechtsextremistischen Szene vorherrschenden „Männlichkeitskult“ und einer martialischen Selbstinszenierung, führen mitunter dazu, dass sich Szeneangehörige vermehrt gewaltorientierten Gruppierungen (auch ohne explizite politische Agenda) anschließen.

Die Anwendung von Gewalt durch Rechtsextremisten erfolgt meist spontan und situationsbezogen. Sie ist dabei überwiegend von einer direkten Konfrontation mit den Opfern geprägt. In der Summe transformiert sich rechtsextremistische Gewalt zugleich zu einer strategischen Gewalt. Sie dient der Einschüchterung ihrer „Hassobjekte“ und kann insofern sogar als eigenes „Kommunikationskonzept“ verstanden werden: Die Gewalt gegen einige wenige soll alle treffen; ethnisch „Fremde“, aber auch politische Gegner sollen mit dem Ziel in Angst und Schrecken versetzt werden, eine Region oder gar das Land zu verlassen, beziehungsweise die Hegemonie der Rechtsextremisten nicht infrage zu stellen.

Auch wenn die Mehrheit der rechtsextremistischen Szene nicht auf einen gewaltsamen, revolutionären Umsturz hinarbeitet, so verüben (oder planen) doch Einzeltäter bzw. Kleinstgruppen immer wieder schwerste Gewaltstraftaten. Sie überschreiten dabei teilweise die Grenze zum Terrorismus, indem mittels schwerer Straftaten an Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen ein „bewaffneter Kampf“ für politische Ziele geführt wird. Betrachtet man die vergangenen 50 Jahre, so hat sich die Motivlage der handelnden Rechtsextremisten fortwährend der politischen wie der gesellschaftlichen Lage angepasst. In den 1960er und 1970er Jahren waren rechtsterroristische Bestrebungen noch stark von einer Ablehnung der Ostpolitik der Bundesrepublik sowie generell antikommunistisch geprägt. In den 1970er und 1980er Jahren spielten dann neben der Bekämpfung staatlicher Institutionen auch zunehmend antisemitische Überzeugungen eine Rolle in der Zielauswahl von Rechtsterroristen. Ergänzend dazu rückten vermehrt fremdenfeindliche Motive in den Vordergrund.

Die eigene Nation und Kultur wird von Rechtsextremisten als historisch gewachsene „Abstammungs- und Schicksalsgemeinschaft“ verstanden. Zu den Kriterien, die eine (Volks-) Zugehörigkeit begründen, zählen dabei insbesondere eine gemeinsame Herkunft, Geschichte und Tradition. Jedes Individuum, das diese Kriterien nicht erfüllt, wird nicht nur konsequent ausgeschlossen, sondern wird oft auch als minderwertig angesehen und bisweilen sogar als existenzielle Bedrohung empfunden. So gelten beispielsweise Asylbewerber und Zuwanderer bestimmter Ethnien als Angehörige „minderwertiger Rassen“ und somit als naturgemäße „Gegner“ in einem „rassischen Überlebenskampf“, der in letzter Konsequenz Gewalt rechtfertigt und gegebenenfalls sogar eine physische Vernichtung der „Artfremden“ legitimiert.

Vor dem Hintergrund steigender Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen intensivieren weite Teile der rechtsextremistischen Szene ihre fremdenfeindliche Agitation. Sie dient als einigendes Element zwischen den unterschiedlichen Strömungen des deutschen Rechtsextremismus (mitunter werden Propagandaaktionen organisationsübergreifend durchgeführt) und bietet darüber hinaus auch erfolgversprechendes Anknüpfungspotenzial in die nichtextremistische bürgerliche Gesellschaft.

Bei Kundgebungen treten einzelne Rechtsextremisten oder rechtsextremistische Gruppierungen teilweise offen als Verantwortliche auf. Mitunter stellen sie aber auch ihre organisatorische Erfahrung oder entsprechende Rednerbeiträge bei Demonstrationen zur Verfügung und versuchen auf diese Weise, Einfluss auf die Stimmung in der Öffentlichkeit zu nehmen.

Ein jüngeres Phänomen, das eine gewisse Schnittmenge zum Rechtsextremismus aufweist,

ist das Meinungsspektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. So sind in Thüringen etwa zehn Prozent seiner Anhänger zugleich als Rechtsextremisten bekannt. Die Vorstellungen der „Reichsbürger“ erschöpfen sich nicht nur in der Leugnung der Bundesrepublik Deutschlands, vielmehr halten sie auch das Grundgesetz, bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile für nichtig. In der Regel treten „Reichsbürger“ erst dann öffentlich in Erscheinung, wenn sie von Verwaltungsakten bzw. behördlichem Handeln betroffen sind. Sie versuchen, sich staatlichen Maßnahmen zu entziehen bzw. legen im Zuge von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren oft umfangreiche Schriftsätze vor, welche im Kern die Existenz der Bundesrepublik verneinen und jedes behördliche oder gerichtliche Handeln als rechtswidrig darstellen. „Reichsbürger“ drohen Entscheidungsträgern nicht selten „Bußgelder“, „Unterlassungsverfügungen mit Strafzahlungen“, „Verhaftungen“ oder gar die „Todesstrafe“ an. Sie stellen insoweit eine weitere Herausforderung für kommunale Entscheidungsträger dar, der mit konsequentem Behördenhandeln begegnet werden muss.



1. Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen

Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Die Landesregierung hat alle Maßnahmen zur Unterstützung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in einem Landesprogramm zusammengefasst. Sie unterstützt die Arbeit von kommunalen Präventionsgremien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Thüringen. Die Bildung von Netzwerkstrukturen vor Ort ist notwendig zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, bei denen Vertreter der Schulen, Jugendämter, Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Lokale Aktionspläne

Modellhaft für den Aufbau von Netzwerkstrukturen sind die lokalen Aktionspläne. Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich täglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Bei dieser wichtigen Arbeit unterstützt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Es setzt auf verschiedenen Ebenen an. So werden Projekte zur Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung sowohl mit kommunalen als auch mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten gefördert.

Im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit wird es jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ermöglicht, einen Lokalen Aktionsplan einzurichten. Das durch die Thüringer Landesregierung kofinanzierte Bundesprogramm unterstützt außerdem die Einrichtung und Entwicklung von Beratungsnetzwerken, aus denen anlassbezogen, unmittelbar und zeitlich befristet mobile Teams zur Intervention vor Ort gebildet werden.

Zentrale Informationsstelle zum Thema „Reichsbürger“ im Thüringer Landesverwaltungsamt

Die Landesregierung hat zur Unterstützung und Beratung für die Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung im Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ im Thüringer Landesverwaltungsamt eine Zentrale Informationsstelle zum Thema „Reichsbürger“ eingerichtet. Dort werden die vorhandenen Informationen zum Thema „Reichsbürger“ aus den Bereichen der Landes- und Kommunalverwaltung zusammengeführt und den Bediensteten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung gebündelt zugänglich gemacht. Die Zentrale Informationsstelle informiert über die Erstellung von Bescheiden gegenüber sog. „Reichsbürgern“, über die Vornahme von Amtshandlungen in Liegenschaften mit „Reichsbürger-Bezug“, über Hausverbote, über die Kommunikation mit sog. „Reichsbürgern“, über den Umgang mit der sog. „Malta-Masche“, über Fragen zur Sicherheit und Strafverfolgung sowie über den Umgang mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen in Dienstgebäuden. Darüber hinaus nimmt sie eine konkrete Beratungstätigkeit gegenüber Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung wahr, bei denen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Probleme im Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ ergeben.

Die Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung können sich über eine Telefon-Hotline oder per E-Mail mit ihren Anliegen an die Zentrale Informationsstelle wenden (Ziffer 7).

Technische Plattform

Die Landesregierung wird eine technische Plattform einrichten, die den Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung den Zugang zu den in den Behörden gesammelten und gebündelten Informationen zum Thema „Reichsbürger“ ermöglicht. Weiterhin werden Hilfestellungen bei konkreten Problemen geboten.

Im Zusammenhang mit dem Phänomen sog. „Reichsbürger“ wurde auch die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen neugefasst (Staatsanzeiger 45/2017, S. 290). Diese kann sich, da hiermit ein Gestaltungsspielraum des Freistaats Thüringen als Dienstherr und öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ausgefüllt wird, in ihrem persönlichen Regelungsbereich nur auf Landesbedienstete erstrecken. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird jedoch empfohlen, für ihre Bediensteten entsprechend zu verfahren. Dies kann etwa dadurch erfolgen, indem die o.g. Verwaltungsvorschrift für die Bediensteten dieser Dienstherrn und Arbeitgeber für anwendbar erklärt wird.

Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen

Die Mobile Beratung für Demokratie und gegen Rechtsextremismus in Thüringen (in Trägerschaft von Mobit e.V.) sowie die Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt (in Trägerschaft des Bundes evangelischer Jugend in Mitteldeutschland) stehen den Kommunen und Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auf diesen Internetseiten finden Sie Informationen und Unterstützung:

Ansprechpartner

denkbunt-thueringen.de

www.demokratie-leben.de

mobit.org

www.belltower.news/

www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz

2. Immobilien

2.1 Vermietung von öffentlichen Einrichtungen

Rechtsextremisten sind auch an der Anmietung von Räumlichkeiten interessiert, um dort ihre Veranstaltungen durchzuführen. Dabei kann es sich um Konzerte oder sog. Geburtstagsfeiern mit Livemusik bis hin zu Schulungs- und Vortragsveranstaltungen und Parteitage handeln. Nicht in jedem Falle sind die privat zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ausreichend, um eine größere Personenzahl unterbringen zu können. Die Organisatoren der rechtsextremistischen Veranstaltungen wenden sich daher regelmäßig an Gemeinden, denen entsprechend große Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Bei der Vermietung einer öffentlichen Einrichtung sind die Gemeinden an bestimmte Regularien gebunden. Insbesondere haben die Einwohner der jeweiligen Gemeinde nach § 14 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) einen Anspruch darauf, die Einrichtung im Rahmen des Widmungszwecks, der Gesetze und der bestehenden Kapazität zu nutzen. Dieser Anspruch steht auch den in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, wie den Ortsverbänden politischer Parteien, zu. Allerdings haben einen solchen Anspruch grundsätzlich nur solche juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig in der Gemeinde haben.

Ob die öffentliche Einrichtung dabei privatrechtlich, beispielsweise als GmbH, organisiert ist, ist für den Anspruch auf Nutzung der Einrichtung unbeachtlich. Eine Einrichtung ist dann „öffentlich“, wenn sie der Öffentlichkeit „gewidmet“ wurde und damit für die Öffentlichkeit und nicht nur für Private oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Zu beachten ist dabei, dass eine Widmung in vielfältiger Form ausgedrückt werden kann, z. B. durch den Erlass einer Benutzungssatzung oder Nutzungsordnung, durch einen Gemeinderatsbeschluss oder sogar durch schlüssiges Verhalten (tatsächliche Freigabe zur Nutzung bzw. entsprechende Überlassungs- und Nutzungspraxis).

Hat eine Gemeinde dementsprechend einen gemeindlichen Veranstaltungsraum auch für politische Veranstaltungen gewidmet, besteht für politische Parteien ein Anspruch, diesen für Veranstaltungen nutzen zu können.

Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien (sog. „Parteienprivileg“, vgl. Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG], Artikel 3 GG, § 5 Abs. 1 Parteiengesetz [PartG]) folgt dabei, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen Parteien strikt neutral zu verhalten haben. Dies gilt auch für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, solange sie nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden. Eine Ablehnung mit der Begründung, eine Partei sei nicht im Gemeinderat vertreten und dürfe daher nur während Wahlkampfzeiten öffentliche Einrichtungen für ihre Veranstaltungen nutzen, stellt nach Ansicht der Rechtsprechung ebenfalls eine unzulässige Einschränkung dar.

Widmungsbeschränkung für öffentliche Einrichtungen

Unbenommen bleibt es jedoch der Gemeinde, eine dahingehende Widmungsbeschränkung

oder -änderung vorzunehmen, sämtliche politischen Veranstaltungen von der Zugangsberechtigung auszuschließen. Die Gemeinde ist dann aber mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 PartG und Artikel 3 GG ausnahmslos an diese selbst bestimmte Verengung des Widmungszwecks gegenüber allen politischen Parteien gebunden. Eine solche Veränderung der Zweckbestimmung darf insbesondere nicht dazu führen, dass ein bestimmter unliebsamer Benutzungsantrag abgelehnt wird. Bereits vorliegende Anträge müssen daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nach den bisherigen Benutzungsgrundsätzen entschieden werden.

Ablehnung Nutzungsantrag und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Antrag einer Partei oder Vereinigung auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Allerdings muss die Prognose auf konkret nachgewiesene Tatsachen gestützt werden. Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht nicht aus.

Die gleichen Grundsätze gelten im Falle der Überlassung der kommunalen Einrichtung aufgrund eines Mietvertrages für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Dabei ist zu prüfen, ob dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt jedenfalls nicht schon dann vor, wenn dem Vermieter die politische Gesinnung des Mieters nicht passt. Eine Unzumutbarkeit kann aber bei Vertragsverletzungen durch den Mieter vorliegen:

- Beleidigungen
- Tätlichkeiten
- Sachbeschädigung
- Belästigung gegenüber Mitmietern oder Dritten
- Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung
- Missbrauch der angemieteten Räume für Straftaten

In jedem Fall kommt es aber auf die konkreten Umstände und die Schwere des Vertragsverstoßes an. Je nachdem, was konkret dem Mieter vorzuhalten ist, muss unter Umständen vor Ausspruch der Kündigung eine Abmahnung erfolgen. Auch führt der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung noch nicht zwangsläufig bereits zum gewünschten Ergebnis. Setzt sich der Mieter gegen eine außerordentliche Kündigung zur Wehr, besteht für den Vermieter wegen deren hohen Anforderungen ein nicht unerhebliches Risiko, im nachfolgenden Rechtsstreit zu unterliegen.

Vertraglicher Nutzungszweck

Es empfiehlt sich, im Mietvertrag ausdrücklich einen Nutzungszweck festzuhalten. Denn weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, besteht für den Vermieter die Möglichkeit, sich wieder vom Vertrag zu lösen. Zu prüfen ist aber auch in diesem Fall, ob dem Vermieter in dieser Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist.

Bei unbefugter Nutzung liegt gleichzeitig eine Täuschung über die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten vor. Sofern dies auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten.

Konkrete Gefahrenprognose

Mögliche Kriterien für die außerordentliche Kündigung eines Mietvertrages

Voraussetzungen, Risiken

Nutzungszweck im Mietvertrag konkretisieren

Folgen unbefugter Nutzung

Widmungszweck

Zweckbestimmung durch Benutzungssatzung

Neutralitätsgebot der Gemeinden gegenüber Parteien

Ausschluss sämtlicher politischer Veranstaltungen

Baugenehmigung grenzt Nutzung ein

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Vermietung einer öffentlichen Einrichtung die Grenzen des Bauordnungsrechts zu beachten sind. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Überlassung dann nicht besteht, wenn diese nach ihrer Art (z. B. zeitliche Dauer, Lärmemissionen) oder Umfang (Zahl der zu erwartenden Teilnehmer) nicht von der für das Objekt geltenden Baugenehmigung gedeckt ist.

Vertragsstrafen festlegen

Darüber hinaus kann die Vereinbarung einer Vertragsstrafe hilfreich sein, um die Erfüllung der vertraglichen Pflichten abzusichern. Stellt der Vermieter fest, dass die tatsächliche Nutzung der Mieträume von der vereinbarten abweicht, kann die Vertragsstrafe verwirkt sein. Erforderlich ist im Einzelfall ein schuldhafter, also ein vorsätzlicher oder ein fahrlässiger Verstoß des Vertragspartners gegen seine Vertragspflichten. Die mit einer Vertragsstrafe gesicherten Vertragspflichten können auch in einem Unterlassen bestehen. Der Vertragspartner hat auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen einzustehen (§§ 339, 276 Abs. 1, 278 BGB).

Sicherheitsleistung vereinbaren

Die Zahlung der Vertragsstrafe kann mit der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Mieter abgesichert werden. Zwar kann eine vorher vereinbarte Vertragsstrafe die Nutzung der Mieträume für eine untersagte Veranstaltung nicht generell verhindern, unter Umständen den Mieter aber doch von einer unerwünschten Nutzung abhalten.

Informationen über Bands einholen

Hat ein Vermieter den Verdacht, dass eine für die Veranstaltung vorgesehene Band Lieder mit strafbaren Inhalten spielen wird bzw. spielt, sollte er sich näher über die Band erkundigen. Auskunft können die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen sowie das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales geben, aber auch andere Stellen haben geeignete Informationen, so z. B. die Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus (MOBIT).

Eine Aufzählung von verbotenem Liedgut enthält darüber hinaus die „Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, in der alle Medien verzeichnet sind, deren strafbarer Inhalt rechtskräftig festgestellt wurde. Eine Abfrage, ob ein bestimmtes Medium bereits indiziert ist, kann per E-Mail erfolgen.

Ansprechpartner

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Rochusstr. 8-10
53123 Bonn
Tel: 0228 / 9621030
Fax: 0228 / 379014
www.bundespruefstelle.de
liste@bundespruefstelle.de

Besser als außerordentliche Kündigung: Nutzungszweck bestimmen

Doch nicht in jedem Fall kann man eine extremistische Gesinnung des Mieters erkennen. Oft wird ein Veranstaltungs- oder Probenraum von einer seriös erscheinenden Person angemietet oder gepachtet, bei der man zunächst keinen Verdacht schöpft. Ist in solchen Fällen kein bestimmter Vertragszweck im Vertrag vereinbart, kann sich der Vermieter allenfalls durch außerordentliche Kündigung einseitig vom Vertrag lösen, soweit die Voraussetzungen hierfür dargelegt werden können.

Vorschläge zur Vertragsgestaltung

Dass eine solche Kündigung nicht ohne Probleme möglich ist, wurde schon oben beschrieben. Solche Probleme können jedoch vermieden werden, wenn der Nutzungszweck im Vertrag ausdrücklich festgehalten wird. Vordrucke und Vertragsvorschläge dazu können dem über das Internet abrufbaren [Merkblatt](#) „Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder links-extremistische Gruppen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft entnommen werden.

Auflösung der Veranstaltung

Auch wenn die empfohlenen Maßnahmen ergriffen worden sind, kommt es darauf an, dass die extremistischen Aktivitäten konsequent verfolgt und geahndet werden. Hat die Gemeinde als Vermieter der kommunalen Einrichtung den Verdacht, dass im Rahmen der laufenden Veranstaltung gegen Strafgesetze verstoßen oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, sollte sie Anzeige erstatten. Dies kann direkt bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder den Amtsgerichten geschehen. Die Anzeige kann auch anonym erfolgen. Ratsam ist, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten, da die Polizei auch die dann beginnenden Ermittlungen durchführt.

Im Falle des Verstoßes gegen Strafgesetze kann die Veranstaltung unter Umständen wegen Bestehens einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden. Werden bei dem Polizeieinsatz Beweismittel sichergestellt, ist dies für die Durchsetzung der Vertragsstrafe ebenfalls hilfreich.

Bei Vermietung von Immobilien grundsätzlich zu beachten:

Nach den praktischen Erfahrungen wird angeraten, die Mitarbeiter in den Kommunen anzuhalten, dass keine telefonischen Auskünfte über Nutzungsmöglichkeiten kommunaler Einrichtungen, insbesondere über freie Kapazitäten erteilt werden. Vor der Angabe gegebenenfalls freier Termine sollte der Hintergrund der Veranstaltung mit einem unbekanntem Antragsteller stets in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen ist grundsätzlich zu beachten:

- Strikte Neutralitätspflicht der Gemeinde gegenüber allen Parteien
- Widmung und Benutzungssatzung im Vorfeld festlegen
- Mietvertrag mit Nutzungszweck, Vertragsstrafe und Sicherheitsleistung vereinbaren
- bei Verdacht auf Strafgesetzesverstöße Anzeige bei der Polizei erstatten

2.2 Vermietung von privaten Einrichtungen

Vermieter/innen und Eigentümer/innen von Ladengeschäften, Gaststätten u.ä. stehen vor dem Problem, dass sie einen Miet- oder Pachtvertrag für ein Objekt abgeschlossen haben und sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um rechtsextreme Mieter handelt.

Zunächst sollte in solchen Fällen geprüft werden, ob formale Vertragsverstöße wie unregelmäßige Mietzahlungen o.ä. vorliegen, die als Kündigungsgründe herangezogen werden können. Doch auch wenn dies nicht gegeben ist oder Zeitmietverträge auf mehrere Jahre abgeschlossen wurden, kann ein Mietvertrag vom Vermieter bzw. vom Eigentümer u. a. dann angefochten werden, wenn der Mieter den Vermieter bzw. den Eigentümer im Hinblick auf das Warensortiment eines Ladengeschäfts „arglistig getäuscht“ hat. Es empfiehlt sich, in Gewerbemietverträgen für Ladenflächen Mieter/innen über spezielle Klauseln vertraglich zu verpflichten, im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires zu verkaufen, die rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Inhalt haben. Hiernach können die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung zumindest dann vorliegen, wenn die öffentliche Präsentation und der Vertrieb der Produkte gegen Strafvorschriften verstoßen.

Auch bei der Vermietung von Gaststätten oder sonstigen privaten Veranstaltungsräumen empfiehlt sich die Anwendung von Mietvertragsklauseln, die die Durchführung von Versammlungen

Strafanzeige bei Verdacht auf Verstoß gegen Strafgesetze

Auflösung bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Checkliste Immobilienvermietung

Vertragsverstöße

Vertragsklauseln

Vorschläge zur Vertragsgestaltung

und Events mit rechtsextremem, rassistischem oder antisemitischem Charakter untersagen. In Miet-, Pacht- oder Raumnutzungsverträgen des Vermieters bzw. des Eigentümers sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Vordrucke und Vertragsvorschläge dazu können dem über das Internet abrufbaren Merkblatt „Vermietung von privaten Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft entnommen werden (s. o.).

Vermieter mit in die Verantwortung nehmen

Kommunen sollten sich nicht scheuen, die Vermieter (s. o.) auf den rechtsextremen Charakter von Veranstaltungen und Warenangeboten hinzuweisen und das zivilgesellschaftliche Engagement vor Ort unterstützen.

2.3 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden konnte in den letzten Jahren bundesweit eine verstärkte Aktivität von Rechtsextremisten auf dem Immobilienmarkt festgestellt werden. Auch Thüringen ist davon betroffen. So wurden in den vergangenen Jahren von Rechtsextremisten beispielsweise in Ballstädt und Kloster Veßra Immobilien erworben, die für einschlägige Veranstaltungen genutzt werden.

Immobilienverkauf: beschränkte Möglichkeiten für Kommunen

Soweit sich finanziell potente Rechtsextremisten bemühen, Immobilien als Versammlungs- oder Schulungsstätten zu erwerben, bleibt festzuhalten, dass es sich dabei um privatrechtliche Verträge handelt, die dem grundgesetzlichen Schutz des Eigentums und der Vertragsfreiheit unterliegen. Diese zu unterbinden haben weder zivilgesellschaftliche Kräfte noch die öffentliche Hand ausreichende Handhabe. Grundsätzlich sollte sich der Staat auch nicht in Immobiliengeschäften zwischen Privaten einmischen. Wenn jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Extremisten durch den Erwerb einer Immobilie eine Basis zur Verbreitung ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie zu verschaffen drohen, müssen sämtliche rechtsstaatliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Keine Vorteile für Rechtsextremisten: Vorsicht bei vorgetäuschter Kaufabsicht

Bei dem Erwerb von Immobilien geht es den Rechtsextremisten im Wesentlichen um die Schaffung von Treffpunkten, Anlaufstellen und Räumlichkeiten, in denen sie von der Öffentlichkeit verhältnismäßig ungestört szenetypische Veranstaltungen, wie etwa ideologische Schulungen, durchführen können. Es gibt aber auch Hinweise, dass Rechtsextremisten sich an Immobiliengeschäften beteiligen, um dadurch einen finanziellen Vorteil zu erlangen. So wurde im Internet bereits vor einigen Jahren die fälschliche Behauptung eines Kaufinteresses an nicht oder nur schlecht verkäuflichen Immobilien als zukunftssträchtige Geschäftsidee dargestellt.

Vortäuschen von Kaufabsichten

Konkrete Kaufabsichten?

Nicht immer können tatsächliche oder nur vorgetäuschte Kaufabsichten eindeutig voneinander unterschieden werden. Konkrete Kaufabsichten liegen regelmäßig vor, wenn der Käufer über das erforderliche Kapital verfügt und die Immobilie zu marktüblichen Konditionen erworben wird. Auch eine Täuschung oder die Nichtinformation des Verkäufers durch den Käufer über die beabsichtigte rechtsextremistische Verwendung der Liegenschaft, kann ein Indiz für das Vorliegen einer tatsächlichen Kaufabsicht sein. Ebenso ist das Bestreben, das Geschäft ohne die Öffentlichkeit abzuwickeln, ein Anhaltspunkt für ein ernsthaftes Interesse.

Hinweise auf Schein- und Spekulationsgeschäfte

Anders verhält es sich bei den sog. „Schein- oder Spekulationsgeschäften“. So deuten neben einem überhöhten Kaufpreis wirtschaftliche Schwierigkeiten des Verkäufers sowie insbesondere eine gezielte Information der Öffentlichkeit über den angeblichen Verkauf an Rechtsex-

tremisten auf ein Scheingeschäft hin. Nicht vorhandenes Kapital beim Käufer bzw. unklare Geldtransferregelungen im Kaufvertrag können ebenso ein Indiz für ein Scheingeschäft sein wie das offene Auftreten des Käufers als Rechtsextremist oder die erhebliche Bevorzugung einer Partei bei der Vertragsgestaltung. Gelegentlich bringen Immobilienverkäufer auch ohne Wissen der Rechtsextremisten einen angeblichen rechtsextremistischen Kaufinteressenten ins Spiel, um eine Medienberichterstattung zu provozieren und die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen. Dahinter verbirgt sich häufig der Wunsch, eine ansonsten unverkäufliche Immobilie doch noch - etwa an die Gemeinde - veräußern zu können.

In den Fällen der realen Kaufabsichten sind rechtsextremistische Kreise in der Regel an einem Erwerb von Liegenschaften interessiert, die für ihre Ziele und Interessen brauchbar sind. Dementsprechend dürften rechtsextremistische Kreise in der Regel an folgenden Liegenschaften interessiert sein:

- alte Kulturdenkmäler (z. B. Burgen, Schlösser, Herrenhäuser)
- Objekte mit ideologischem Bezug (z. B. Einrichtungen aus der Kaiserzeit, dem Dritten Reich)
- Objekte mit militärischem Bezug oder solchen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Schießanlagen)
- abgelegene und/oder größere Objekte (z. B. Ortsrand- oder Alleinlage, Lage im Außenbereich) für Veranstaltungszwecke und Übernachtung
- Objekte, die für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gute An- und Abreisemöglichkeiten bieten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine zum Verkauf stehende Liegenschaft für eine Nutzung durch Rechtsextremisten geeignet ist. Dafür können im Einzelfall auch Erkundigungen über die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen sowie über zunächst allgemein zugängliche Informationsmöglichkeiten, etwa durch den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht, eingeholt werden. Aber auch andere Stellen, wie die „Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ (MOBIT), stellen geeignete Informationen zur Verfügung. Deshalb bietet sich an, bei Vorliegen eines oder mehrerer Kaufangebote für ausgeschriebene Liegenschaften von allen Kaufbewerbern ein Konzept für die künftige Nutzung anzufordern.

Für Rechtsextremisten relevante Immobilien - Beispiele:

Prüfung, ob Immobilien für Rechtsextremisten relevant sein könnten – Informationsangebote

Im Vorfeld von Immobilienverkäufen

Checkliste Immobilienverkauf

- Sensibilisierung der Verkäufer
- Prüfen auf Scheingeschäfte
- Nutzungskonzepte überprüfen
- Vermittlungshilfe für den Verkäufer zur Verfügung stellen, um Objekt an andere zu vermitteln
- Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (AfV) und Polizei über möglichen Erwerb durch Rechtsextremisten informieren.

Vertragsgestaltung

(Fallkonstruktion: Gemeinde verkauft Grundstück an Privatpersonen)

Bei möglicherweise sensiblen Grundstücksverkäufen von kommunaler Seite ist ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung zu legen. Es empfiehlt sich, die künftige Nutzung durch den Erwerber im Vertragstext so konkret wie möglich zu beschreiben und gegebenenfalls ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtumsetzung des vorgelegten Nutzungskon-

Möglichkeiten beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke

zeptes aufzunehmen. Weiter wäre zu prüfen, ob dem Erwerber im Vertrag nicht ein bestimmter Nutzungszweck, wie er für die Nutzung durch rechtsextremistische Kreise charakteristisch ist, untersagt und für den Fall eines Verstoßes dagegen ebenfalls ein vertragliches Rücktrittsrecht festgeschrieben werden kann. Alternativ dazu kann vor Abschluss des Kaufvertrages vom Kaufinteressenten auch eine Erklärung in diesem Sinne verlangt werden.

Rückübertragungsansprüche

Ratsam ist, auch um „Strohmanngeschäfte“ zu vermeiden, die Aufnahme von Rückübertragungsansprüchen in den Kaufvertrag bzw. deren dingliche Sicherung für jeden Verkaufsfall zu prüfen. Die tatsächliche Aufnahme im Vertrag sollte vom Einzelfall abhängig sein.

Ausübung des Vorkaufsrechts

(Fallkonstruktion: Gemeinde prüft gesetzliches Vorkaufsrecht)

Wenn der Erwerb einer Immobilie durch Rechtsextremisten noch nicht stattgefunden hat, können Maßnahmen geprüft werden, den Kauf gegebenenfalls noch zu verhindern. Dazu könnte dem Verkäufer von der Gemeinde angeboten werden, ihn bei der Suche nach anderen Interessenten für das Objekt zu unterstützen. Vor dem Hintergrund des sich regelmäßig entwickelnden politischen Protests gegen den geplanten Immobilienkauf durch Rechtsextremisten, wonach letztendlich die Kommunen zum Handeln gezwungen werden sollen, kommt der Prüfung ihres gesetzlichen Vorkaufsrechts besondere Bedeutung zu. Zunächst soll eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu beachten ist, Gesinnung rechtsextremistischer Art und Hinweise auf die Nutzung der Immobilie für rechtsextremistische Zwecke reichen nicht aus, um die Ausübung eines Vorkaufsrechts rechtlich zu begründen. Es bedarf der Begründung durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen:

Angebot, privaten Verkäufer bei der Suche nach Käufern zu unterstützen

Voraussetzung für öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht

So kann die Gemeinde über das allgemeine öffentlich-rechtliche Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (§§ 24 bis 28 BauGB) hinaus durch Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht begründen, wie für unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und für Grundstücke in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen, etwa die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Ausweisung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs, in Betracht zieht. Das Vorkaufsrecht darf nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Es muss also ein öffentliches Interesse vorliegen, das das Vorkaufsrecht erforderlich macht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde; abzuwägen sind die öffentlichen Belange an der Nutzung des Grundstücks für öffentliche Zwecke mit den privaten Belangen der Vertragsparteien. Dies bedeutet eine grundsätzliche Einschränkung für die Ausübung des Vorkaufsrechts; das erworbene Grundstück muss also seinem Zweck zugeführt werden. Es besteht gemäß § 27a BauGB auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde das ihr zustehende Vorkaufsrecht zugunsten Dritter ausübt. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser die Wohnbaugrundstücke dem sozialen Wohnungsbau oder dem Wohnbedarf eines besonderen Personenkreises zuführt. Somit ist die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde auch zugunsten eines Bauträgers zulässig, der entsprechende Verpflichtungen einget. Darüber hinaus kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten eines Bedarfs-, Entwicklungs- oder Sanierungsträgers ausgeübt werden.

BauGB

Das Wohl der Allgemeinheit kann ein Vorkaufsrecht rechtfertigen

Nach § 30 Abs.1 Satz 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz steht Gemeinden beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Dieses darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch der dauernde Erhalt oder auch die Zugänglichkeit eines Kulturdenkmals für die Öffentlichkeit ermöglicht werden soll. Die Entscheidung, wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu treffen. Das Landesamt für Denkmalpflege und

Archäologie kann bei der denkmalfachlichen Bewertung eines Kulturdenkmals im Hinblick auf seinen Erhaltungszustand und seine Nutzung im historischen Kontext den Gemeinden eine wichtige Unterstützung bei der Entscheidung sein.

Ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht besteht auch nach § 52 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz für den Verkauf von Grundstücken, die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten sowie in bestimmten Schongebieten oder geschützten Feuchtgebieten liegen oder auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile sowie bestimmte Flächennaturdenkmale oder geschützte Parks befinden.

Vorkaufsrecht zum Naturschutz

Darüber hinaus können auch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vorkaufsrecht eines gemeinnützigen Wirtschaftsunternehmens besteht. § 4 Abs.1 Reichssiedlungsgesetz bestimmt insoweit: Wird ein landwirtschaftliches Grundstück oder Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann, in Größe von zwei Hektar aufwärts durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen, in dessen Bezirk die Hofstelle des Betriebes bzw. das Grundstück liegt, das Vorkaufsrecht, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen wäre.

Vorkaufsrecht eines gemeinnützigen Wirtschaftsunternehmens

Rechtliche Möglichkeiten nach Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten

(Fallkonstruktion: Gemeinde erfährt im Nachgang zu einem privaten Immobiliengeschäft von rechtsextremer Nutzung)

Nicht selten erhalten Kommunen erst nach Abschluss eines Vertrages vom Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten Kenntnis. Dann ist die zuständigkeitsübergreifende Prüfung der zweckbestimmten Nutzung des Objekts unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nötig. Dies bietet Chancen, die Immobiliennutzung für rechtsextremistische Aktivitäten unattraktiv zu machen, einzuschränken oder gar zu verhindern. Jeweils auf den Einzelfall bezogen sind insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Brandschutzrechts, des Denkmalschutzrechts und gegebenenfalls des Immissionsschutzrechts sowie insbesondere des Gaststätten- und Gewerberechts einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Prüfung der zweckbestimmten Nutzung

Im Übrigen kann durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen der Gemeinden im Einzelfall eine effektive Abwehr der Ansiedlung von Extremisten erreicht werden. Vor dem Hintergrund des § 38 Satz 1 BauGB ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall ein vorrangiges Fachplanungsrecht (z.B. Eisenbahnrecht) zu berücksichtigen ist und ob die geplanten szenetypischen Nutzungsarten (z. B. als Schulungszentrum) mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde vereinbar sind. Allerdings hat die Gemeinde immer den Bestandsschutz der baulichen Nutzung zu berücksichtigen. Flankierend zum Erlass des Bebauungsplans bzw. zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes sollte auch eine Veränderungssperre erlassen oder ein Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens gestellt werden. Durch die Veränderungssperre darf jedoch keine bloße Verhinderungsplanung verwirklicht werden. Dies bedeutet, dass zumindest positive städtebauliche Ziele in jedem Fall vorhanden sein müssten. Auch durch das Bauordnungsrecht kann im Einzelfall eine Abwehr der Nutzung durch Rechtsextremisten verhindert werden.

Möglichkeiten durch das Planungsrecht

Informationsaustausch

In jedem Fall sollten die Kommunen nicht nur die Kommunalaufsicht, sondern auch das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und die örtliche

Polizeidienststelle über einen möglichen Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten informieren. Die Sicherheitsbehörden erhalten durch diese zusätzliche Information ein abgerundetes Bild zur Bewertung der Angelegenheit und können den Kommunen beratend zur Seite stehen.

Ansprechpartner

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat hierzu im Referat „Presse, Information, Öffentlichkeitsarbeit“ ein Kontakttelefon eingerichtet. Sollten Sie entsprechende Beobachtungen machen oder Hilfe und Unterstützung benötigen, können Sie sich an folgende Nummer wenden:

0361 - 57 3313 817.

Diese Rufnummer ist an Werktagen zu den üblichen Bürozeiten erreichbar. Hinweise werden vertraulich behandelt.

3. Versammlungsrecht

*Grundrecht:
Versammlungsfreiheit*

Die Versammlungsfreiheit ist neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) konstituierend für die freiheitliche Demokratie. Artikel 8 Abs. 1 GG schützt Versammlungen in all ihren Erscheinungsformen: öffentliche, nicht öffentliche, organisierte, spontane, stehende und sich fortbewegende Zusammenkünfte. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und ist nur in sehr engem Rahmen beschränkt bzw. beschränkbar. Art. 10 Thüringer Verfassung enthält eine entsprechende Regelung in der Landesverfassung.

Gegenwärtig ist das – einfach-gesetzliche – Versammlungsrecht noch durch Bundesrecht geregelt. Im Rahmen der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das Versammlungsgesetz des Bundes gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung als Bundesrecht fort.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.

Dieses Recht haben auch Rechtsextremisten und andere nicht auf dem Boden der Verfassung stehende Personen und Organisationen. Sie können die Grundrechte und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, aber nur solange sie sich an den Grundsatz der Friedlichkeit der Versammlung halten.

Ausgenommen von diesem Recht sind nach § 1 Abs. 2 VersG im Wesentlichen nur

- Personen, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 GG verwirkt haben oder
- Personen, die mit der Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei fördern wollen sowie
- für verfassungswidrig erklärte Parteien selbst und nach Artikel 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigungen.

Kern der Versammlungsfreiheit ist das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ziel und Gegenstand sowie über Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann grundsätzlich nur eingeschränkt werden, wenn dadurch andere gleichwertige

*Einschränkung nur bei
Beeinträchtigung gleichwertiger
Rechtsgüter*

ge Rechtsgüter beeinträchtigt werden.

Der Versammlungsbegriff ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und – auf der Grundlage dieser Rechtsprechung – durch die Verwaltungsgerichte geprägt. Nach dieser Rechtsprechung liegt bei einer örtlichen Zusammenkunft von mehreren Personen dann eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG vor, wenn sich diese zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung treffen.

Die Versammlungsbehörden sind dabei auch immer wieder mit Versammlungen konfrontiert, die nicht dem „typischen“ Bild einer Kundgebung oder eines Aufzugs entsprechen. Hier gilt: Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung schließt auch atypische Versammlungsformen mit ein. Ein kollektiver Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, der den Schutz der Art. 8 und Art. 5 GG genießt, kann daher auch durch schlüssiges Verhalten wie einen kollektiven Schweigemarsch geäußert werden ([BVerfG-K. NVwZ 2011, 422 <423>](#)). Es gibt also keinen „Numerus clausus“ der Versammlungsformen.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gewährleistet die „gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen“, also das zentrale Recht, an der öffentlichen Meinungsbildung mit anderen Personen örtlich zusammenzukommen und mit ihnen an einer stehenden Versammlung teilzunehmen oder sich in einem Aufzug gemeinsam fortzubewegen. Für den Versammlungscharakter entscheidend ist die körperliche Anwesenheit der Teilnehmer. „Virtuelle Versammlungen“ beispielsweise in sozialen Netzwerken im Internet fallen nicht unter Art. 8 GG. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gewährleistet nicht nur die „eigentliche“ Teilnahme an einer Versammlung, sondern bereits den vorgelagerten Vorgang des Sich-Versammelns. Dazu gehören beispielsweise die Anreise und der Zugang zu einer sich erst bildenden Versammlung sowie alle vorbereitenden Maßnahmen in ihrem zeitlichen Vorfeld, wie Organisation, Ankündigung oder Aufrufe zur Teilnahme.

Gegenwärtig wird in der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angesichts neuer Versammlungsformen intensiv die Frage diskutiert, ob und inwieweit die Schaffung einer Veranstaltungs- bzw. Versammlungsinfrastruktur durch den Veranstalter ebenfalls durch Art. 8 GG geschützt ist oder ob hierzu jeweils eine gesonderte Erlaubnis nach dem jeweiligen Fachgesetz durch den Veranstalter einzuholen ist. Die – sehr allgemeine – Abgrenzungsformel in der Rechtsprechung lautet: Eine Veranstaltungsinfrastruktur, die nicht wesensnotwendig für das Versammlungsanliegen ist, sondern allein der Versorgung sonstiger Bedürfnisse der Beteiligten dient, fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. November 2012, Az.: 3 M 743/12). Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Eilentscheidung aus dem Jahre 2017 anlässlich einer Protestveranstaltung gegen den „G 20-Gipfel“ in Hamburg hierzu ausgeführt, dass diese Frage in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch weitgehend ungeklärt ist (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 28. Juni 2017, 1 BvR 1387/17, Juris-Rn. 22). Solange das Bundesverfassungsgericht hier keine konkrete und praxistaugliche Abgrenzungsformel entwickelt hat, sind die Versammlungsbehörden gehalten, sich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Versammlungsgeschehens ein Bild von der Lage zu machen und sich die jeweiligen Infrastruktureinrichtungen genau zu betrachten. Beispielsweise nehmen Imbissstände und Bierzelte regelmäßig nicht an der Rechtsstellung der Versammlung teil, sondern bedürfen gesonderter Erlaubnis. Eine Versammlung unter freiem Himmel ist strukturell nach außen gewandt und soll jedermann durch schlichtes Hinzutreten die Teilnahme gestatten und umgekehrt auch einfaches Weggehen ermöglichen. Sie ist regelmäßig zeitlich straffer und konzentrierter als Versammlungen in geschlossenen Räumen, so dass ein dauerhaftes Verweilen über Monate an einem Ort nicht dem herkömmlichen Bild der Versammlung unter freiem Himmel entspricht, was bei der Bestimmung der notwendigen Reichweite dieses Grundrechts nicht außer Acht bleiben kann.

*Der Versammlungsbegriff
in der Rechtsprechung*

Atypische Versammlungsformen

*Schaffung einer
Versammlungsinfrastruktur*

Das Recht, sich unter freiem Himmel zu versammeln, beinhaltet danach nicht ohne Weiteres das Recht, dabei auch sitzen zu müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2012, Az.: [OVG 1 S 108.12](#), Umdruck, S. 5 ff; VG Berlin, Beschluss vom 28. September 2012, Az.: [VG 1 L 254.12](#), Juris-Rn. 6 f.).

Versammlungsfreiheit in öffentlichen Foren

Versammlungsbehörden können auch mit Versammlungen konfrontiert werden, die beispielsweise in Einkaufszentren oder Publikumsbereichen von Bahnhöfen stattfinden sollen, also außerhalb öffentlicher Straßen als dem typischen Versammlungsort und -raum. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in grundlegender Weise in seinem „Fraport-Urteil“ zur Versammlungsfreiheit im Frankfurter Flughafen Ausführungen gemacht: Die Versammlungsfreiheit verschafft zwar kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt diese dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Die Durchführung von Versammlungen etwa in Verwaltungsgebäuden oder in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen ist durch Art. 8 Abs. 1 GG ebenso wenig geschützt wie etwa in einem öffentlichen Schwimmbad oder Krankenhaus. Die Versammlungsfreiheit verbürgt jedoch die Durchführung von Versammlungen überall dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Dies sind neben dem öffentlichen Straßenraum - vor allem in Fußgängerzonen - auch Einkaufszentren, Ladenpassagen, Flughafen- und Bahnhofsbereiche. Das Bundesverfassungsgericht verwendet hier den Begriff des „öffentlichen Forums“.

Ob ein solcher öffentlicher Kommunikationsraum vorliegt, der unter den Schutz des Art. 8 GG fällt, ist nach dem „Leitbild des öffentlichen Forums“ zu beurteilen. Ein solches Forum ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Werden solche Räume und Flächen zur - auch - allgemeinen kommunikativen Nutzung eröffnet und damit zum öffentlichen Forum, kann aus ihnen gem. Art. 8 Abs. 1 GG auch die politische Auseinandersetzung in Form von kollektiven Meinungskundgaben durch Versammlungen nicht herausgehalten werden. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet den Bürgern für die Verkehrsflächen solcher Orte das Recht, das Publikum mit politischen Auseinandersetzungen, gesellschaftlichen Konflikten oder sonstigen Themen zu konfrontieren (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, Az.: [1 BvR 699/06](#), Juris-Rn. 64-70). Das Bundesverfassungsgericht hat dies jedoch ausdrücklich nur für solche „öffentliche Foren“ entschieden, die in der Verfügungsmacht der öffentlichen Hand stehen, also entweder unmittelbar im Eigentum der Gemeinde etc. oder im Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts, an der die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, Az.: [1 BvR 699/06](#), Juris-Rn. 46).

Wie aber ist es, wenn es sich um eine Grundstücksfläche handelt, die ein solches „öffentliches Forum“ darstellt, aber ausschließlich einer - natürlichen oder juristischen - Privatperson gehört? Ist es dann so, dass Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, auch ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers für öffentliche Versammlungen genutzt werden können? Diese Frage ist verfassungsrechtlich noch nicht abschließend geklärt. Art. 8 GG gewährt zwar grundsätzlich keinen Zugang zu privaten Grundstücken; ob und inwieweit dies aber auch gelten soll, wenn es sich bei dem Privatgrundstück gleichzeitig um ein solches handelt, auf dem öffentliche Interaktion und Kommunikation im weiteren Sinne stattfindet, ist eine offene Rechtsfrage. Die Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt darauf keine eindeutige Antwort; offensichtlich geht das Gericht aber davon aus, dass auch in solchen Fällen der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet ist (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, Az.: [1 BvR 699/06](#), Juris-Rn. 68, 70, 123; Erwähnung der Begriffe „Ladenpassagen, Einkaufszentren, Begegnungsstätten“). Die Geltung des Art. 8 Abs.

1 GG auch für solche Flächen hat für den - privaten - Grundstückseigentümer gravierende Folgen: Er hat grundsätzlich eine solche Versammlung zu dulden, er kann nicht kraft seines Hausrechts ohne Weiteres gem. § 1004 Abs. 1 BGB die Unterlassung einer solchen Versammlung verlangen. Im Zivilrecht ist grundsätzlich anerkannt, dass Duldungspflichten des Eigentümers sich auch aus Grundrechten anderer Personen ergeben können. Kurz gesagt: Der Eigentümer solcher Verkehrsflächen ist grundsätzlich gem. § 1004 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 GG zur Duldung einer Versammlung auf diesen Verkehrsflächen verpflichtet.

Wie also soll die Versammlungsbehörde mit Anmeldungen umgehen, die in solchen öffentlichen Foren, die ausschließlich im Privateigentum stehen, stattfinden sollen? Die Versammlungsbehörde sollte in solchen Fallkonstellationen von der Geltung des Versammlungsgrundrechts ausgehen, dann ist sie auf der „sicheren Seite“ (vgl. auch BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2015, Az.: [1 BvO 25/15](#), Juris-Rn. 6 f., „Bierdosen Flashmob für die Freiheit“). Auch Private können im Wege der sog. mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten unbeschadet ihrer eigenen Grundrechte in die Pflicht genommen werden, insbesondere, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantienstellung hineinwachsen wie der Staat. Je nach Gewährleistungsgehalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleichkommen.

Die Versammlungsbehörde sollte unverzüglich Kontakt mit dem Grundstückseigentümer (oder der zuständigen Grundstücksverwaltung, Hausmeister, sonstige Personen, denen die Ausübung des Hausrechts übertragen wurde) aufnehmen, um diesen zu informieren und - falls es um eine rechtsextremistisch orientierte Veranstaltung geht - zu sensibilisieren. Spricht er sich gegen eine solche Versammlung auf seinen Flächen aus, muss dies die Versammlungsbehörde berücksichtigen und in ihre Ermessensentscheidung über die gegen den Veranstalter zu erteilenden Auflagen einstellen. Bei den Auflagen sollte das Folgende beachtet werden, damit auch dem Hausrecht des Grundstückseigentümers, das seinerseits eine einfach-gesetzliche Ausprägung des Eigentumsgrundrechts gem. Art. 14 Abs. 1 GG ist, hinreichend Rechnung getragen wird: Im Einzelfall kann es angezeigt sein, eine Obergrenze für die Versammlungsgröße festzulegen, um dem Gefahrenpotenzial einer räumlichen Beengtheit des Versammlungsortes Rechnung zu tragen und um erhebliche Betriebsstörungen im Bereich der Verkehrsflächen zu verhindern. Insbesondere kann hier in Betracht kommen, dass der Einzugsbereich von Treppenaufgängen, Rolltreppen, Aufzügen etc. und Eingangsbereichen nicht oder nur eingeschränkt für die Versammlung genutzt werden darf. In Einkaufsparks und -zentren dürften im Einzelfall nur die Verbindungswege und Plätze zwischen den einzelnen Geschäften - die sog. Verkehrsflächen -, nicht aber die Flächen der Ladenlokale in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallen (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, Az.: [1 BvR 699/06](#), Juris-Rn. 91).

Versammlungen in öffentlichen Foren sollten wie Versammlungen unter freiem Himmel behandelt werden (siehe auch unten, 3.2), unabhängig davon, ob die dem Publikumsverkehr geöffneten Verkehrswege mit einer Teilüberdachung versehen sind - wie in Einkaufsparks üblich - oder unter einem Dach verschiedene Konsumstätten miteinander verbinden, wie beispielsweise in Einkaufszentren. Art. 8 Abs. 2 GG eröffnet für Versammlungen unter freiem Himmel die Möglichkeit von Grundrechtsbeschränkungen, weil von Versammlungen unter freiem Himmel wegen der ungehinderten Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit besondere Gefahren drohen. Diese Verfassungsnorm stellt - entgegen dem Wortlaut „Himmel“ - in der Sache auf die allgemeine Zugänglichkeit und nicht auf die Abgrenzung „nach oben“ ab. Art. 8 Abs. 2 GG wird daher so interpretiert, dass es vor allem auf die seitliche Abgrenzung zur allgemeinen Öffentlichkeit ankommt.

Kurz gesagt: Beide Grundrechte - Art. 8 GG und Art. 14 GG - müssen in solchen Fallkonstellationen dahingehend überprüft werden, ob die jeweiligen Positionen in ein angemessenes Ver-

BGB

Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörde

Flucht- und Rettungswege

Versammlungen unter „freiem Himmel“

Art. 8 GG und öffentliche Foren (Versammlungen in Einkaufszentren, auf Bahnhöfen etc.)

Was ist ein öffentliches Forum?

Kommunikative Nutzung

öffentliche Foren im Privateigentum

hältnis gesetzt, also ob ihnen jeweils größtmögliche Betätigungs- und Verwirklichungschancen eingeräumt wurden („praktische Konkordanz“, siehe auch unten, 3.2 „Verfassungsimmanente Schranken für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen“).

Von den versammlungsrechtlichen Fragestellungen unberührt bleibt das Recht des Grundstückseigentümers, seinen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 BGB gegen den Veranstalter der Versammlung geltend zu machen. Es sind dann die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte), die ggf. zu beurteilen haben, ob das Versammlungsgrundrecht gem. § 1004 Abs. 2 BGB eine entsprechende Duldungspflicht im konkreten Fall begründet oder ob der Grundstückseigentümer im Einzelfall die Unterlassung der Versammlung verlangen kann.

Versammlungen fallen auch dann unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, wenn sie ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik verwirklichen. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Kurz gesagt: Politische Botschaften können auch durch Liedtexte transportiert werden (VG Meiningen, Beschluss vom 3. Juli 2017 Az.: [2 F 221/17 Me](#), Umdruck, S 11 f.; OVG Weimar, Beschluss vom 12. Juli 2017, Az.: [3 EO 544/17](#)).

Veranstaltungen, bei denen der Spaß- oder Unterhaltungszweck im Vordergrund stehen und die Meinungskundgabe sich als Nebensache erweist, fallen nicht unter den Versammlungsbegriff.

Die Verwaltungsgerichte haben zur Prüfung, ob eine sog. „gemischte Veranstaltung“ unter Art. 8 GG fällt, einen Prüfungskatalog entwickelt, der von der Versammlungsbehörde sorgfältig abgearbeitet werden sollte. Die Gesamtschau hat in mehreren Schritten zu erfolgen:

Zunächst sind in einem ersten Schritt alle diejenigen Modalitäten der geplanten Veranstaltung zu erfassen, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen. Zu vernachlässigen sind solche Anliegen und die ihrer Umsetzung dienenden Elemente, bei denen erkennbar ist, dass mit ihnen nicht ernsthaft die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt wird, die mithin nur vorgeschoben sind, um den Schutz der Versammlungsfreiheit beanspruchen zu können. Bei der Ausklammerung von an die Meinungsbildung gerichteten Elementen unter Hinweis auf die mangelnde Ernsthaftigkeit des Anliegens, ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit Zurückhaltung zu üben und ein strenger Maßstab anzulegen. In die Betrachtung einzubeziehen sind nur Elemente der geplanten Veranstaltung, die sich aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters als auf die Teilhabe an der Meinungsbildung gerichtet darstellen. Abzustellen ist in erster Linie auf einen Außenstehenden, der sich zum Zeitpunkt der Veranstaltung an ihrem Ort befindet. Auf diesen Betrachter kommt es deshalb in erster Linie an, weil eine Versammlung vorrangig durch ihre Präsenz an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit auf die öffentliche Meinung einwirken will. Es können auch Umstände von Bedeutung sein, die nicht von einem Außenstehenden „vor Ort“ wahrgenommen werden können. So liegt es etwa, wenn im Rahmen von den Veranstaltern zurechenbaren öffentlichen Äußerungen im Vorfeld der Veranstaltung zum Ausdruck gebracht wird, dass mit der Veranstaltung auf die öffentliche Meinungsbildung eingewirkt werden soll, diesen Äußerungen die Ernsthaftigkeit nicht abgesprochen werden kann und sie von einem durchschnittlichen Betrachter wahrgenommen werden können. Solche Äußerungen sind jedenfalls dann von Relevanz, wenn bei der geplanten Veranstaltung selbst Elemente der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung für einen Außenstehenden erkennbar gewesen wären. In diesem Fall erweisen sich die Äußerungen im Vorfeld als gewichtiges Indiz dafür, dass die geplante Veranstaltung mit Ernsthaftigkeit auch auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet gewesen wäre. Im Anschluss an die Erfassung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind diese ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen und in ihrer Gesamtheit zu gewichten.

Daran schließt sich der zweite Schritt der Gesamtschau an, bei dem die nicht auf die Meinungsbildung zielenden Modalitäten der Veranstaltung, wie etwa Tanz, Musik und Unterhaltung, zu würdigen und insgesamt zu gewichten sind.

Schließlich sind - in einem dritten Schritt - die auf den ersten beiden Stufen festgestellten Gewichte der die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung betreffenden Elemente einerseits und der von diesen zu unterscheidenden Elementen andererseits zueinander in Beziehung zu setzen und aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters zu vergleichen. Überwiegt das Gewicht der zuerst genannten Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung. Im umgekehrten Fall genießt die Veranstaltung nicht den Schutz des Versammlungsgrundrechts. Ist ein Übergewicht des einen oder des anderen Bereichs nicht zweifelsfrei festzustellen, ist die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007, Az.: [6 C 23/06](#), Juris-Rn. 17 f.).

Bei sog. „gemischten Veranstaltungen“ stellt sich für die Versammlungsbehörde auch regelmäßig die Frage, ob das Verlangen von Eintrittsgeldern den Versammlungscharakter der Veranstaltung ausschließt, weil es sich um ein - rein - kommerzielles Event handelt. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Die Frage, ob es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt, ist versammlungsrechtlich zunächst einmal sekundär. Es kommt darauf an, ob die Versammlung einen abgeschlossenen oder einen individuell nicht abgegrenzten Personenkreis umfasst. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist also, dass jeder, der von einer solchen Zusammenkunft Kenntnis erlangt, die Möglichkeit hat, an ihr teilzunehmen. Das Merkmal der Öffentlichkeit entfällt nicht deshalb, weil Eintrittsgelder erhoben werden (VG Mannheim, Urteil vom 12. Juli 2010, Az.: [1 S 349/10](#), Juris-Rn. 39 für ein Skinheadkonzert; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 22. Oktober 2013, Az. [5 K 185/13](#), Juris-Rn. 23 f. für ein Konzert, für das Eintrittspreise von 15 bzw. 18 Euro erhoben wurden)

Das Verlangen von Eintrittspreisen bei gemischten Veranstaltungen kann ein Anzeichen dafür sein, dass die unterhaltenden, kommerziellen Zwecke der Veranstaltung überwiegen. Zwingend ist dies aber nicht, es kommt wiederum vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Auch sollte die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik beobachtet werden, da nicht auszuschließen ist, dass diese möglicherweise das Verlangen von Eintrittsgeldern künftig verstärkt als Indiz für das Vorliegen einer Veranstaltung werten könnte, bei der der Unterhaltungscharakter überwiegt. Einige Hinweise gibt die jüngere Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts: Will die Versammlungsbehörde einen überwiegenden kommerziellen Charakter der Veranstaltung annehmen, so muss sie ermitteln, welche Ausgaben – etwa für Musikgruppen, für den Aufbau von Bühnen und anderen logistischen Einrichtungen, für sonstige Versorgungsleistungen etc. – den zu erwartenden Einnahmen gegenüberstehen (OVG Weimar, Beschluss vom 12. Juli 2017, Az.: [3 EO 544/17](#), Umdruck, S. 3 für eine Veranstaltung, bei der Eintrittspreise in Höhe von 35 Euro verlangt wurden).

Wenn die Versammlungsbehörde nach Prüfung der vorliegenden Anmeldung zu dem Ergebnis kommen sollte, es liege keine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG vor, so kann die Veranstaltung gleichwohl nach Maßgabe des § 42 OBG als Vergnügung o.ä. zulässig sein. Es empfiehlt sich in diesen Fällen für die Versammlungsbehörde, dass der Verwaltungsvorgang an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet wird, damit diese ihrerseits prüfen und entscheiden kann, ob die Veranstaltung nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes durchgeführt werden darf (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., § 3 Rn. 13 f.; § 15 Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums [GVBL 2008, 102](#)); §§ 1, 4, 42 Ordnungsbehördengesetz - OBG).

Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG wird vor allem durch das Versammlungsgesetz ausgefüllt. Das Gesetz enthält Vorschriften, die einen geordneten, friedlichen und störungs-

Zweiter Prüfschritt

Dritter Prüfschritt

Insbesondere: Eintrittsgelder bei gemischten Veranstaltungen

Weiterleitung an die zuständige Behörde

OBG

Versammlungsgesetz geht allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht vor

Unterhaltungsveranstaltungen fallen nicht unter den Versammlungsbegriff

Gemischte Veranstaltungen

Erster Prüfschritt

freien Ablauf von Versammlungen sicherstellen sollen. Sowohl Versammlungen wie auch Aufzüge unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beschränkt werden, und zwar sowohl präventiv vor Beginn (Auflage, Verbot) als auch repressiv während der Versammlung (Auflösung). Das Versammlungsrecht geht insoweit grundsätzlich dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht vor. Bei der Bestimmung, was alles zum Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört, kann jedoch auf die Begriffsdefinitionen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 OBG zurückgegriffen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2014, Az.: [6 C 1/13](#), Juris-Rn. 15).

Gebot der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

Vom Grundgesetz sind deshalb nur die Versammlungen geschützt, die friedlich und ohne Waffen stattfinden. Mit dem Friedlichkeitsgebot möchte das Grundgesetz den schwerwiegenden Missbrauch des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ausschließen. Der Begriff „friedlich“ ist im Grundgesetz selbst nicht definiert. Unfriedlich ist eine Versammlung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - [1 BvR 1190/90](#) -, Randnummer 45).

Ein Verstoß einzelner Versammlungsteilnehmer gegen Strafvorschriften führt nicht automatisch dazu, die Versammlung als „unfriedlich“ einzustufen. Unfriedlichkeit ist nicht identisch mit Strafrechtswidrigkeit. Dementsprechend kann der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit auch nicht mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden. So können beispielsweise auch Blockadeaktionen grundsätzlich den Schutz der Versammlungsfreiheit genießen. Unfriedlichkeit kann auch nicht schon dann angenommen werden, wenn es lediglich zu Behinderungen Dritter kommt, unabhängig davon, ob sie gewollt oder nur in Kauf genommen werden.

Ausschreitungen einzelner Teilnehmer machen die Versammlung erst dann zu einer unfriedlichen, wenn sich die Mehrzahl der Teilnehmer oder die Versammlungsleitung mit ihnen solidarisiert. Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten bleiben.

Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Versammlung zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen „umzufunktionieren“ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen.

Auch zu dem Begriff „ohne Waffen“ enthält das Grundgesetz keine näheren Ausführungen. Das Gebot der Waffenlosigkeit bildet eine parallele Beschränkung zum Friedlichkeitsgebot.

3.1 Vorgehen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Dann ist zu unterscheiden, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung handelt. Das Versammlungsgesetz gilt im Allgemeinen nur für öffentliche Versammlungen. Inwieweit eine Versammlung öffentlich oder nicht öffentlich ist, lässt sich nur aus der Gesamtbetrachtung des Geschehens bewerten. Die Bezeichnung der Versammlung durch den Veranstalter ist von rein indizieller Bedeutung. Selbst wenn beispielsweise Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, kann eine nicht öffentliche Versammlung vorliegen. Es kommt für die Unterscheidung allein darauf an, ob sich die Veranstaltung an einen individuell bezeichneten Personenkreis oder grundsätzlich an alle richtet.

Nicht öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen dem umfassenden Schutz der Versammlungsfreiheit

Nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen dem umfassenden Schutz des Artikels 8 GG. Der Gesetzgeber hat im Versammlungsgesetz auf Regelungen verzichtet. Eine analoge Anwendung von Vorschriften für öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wäre unzulässig. Nur die Bestimmungen der §§ 3 und 21 VersG gelten auch für nicht öffentliche Versammlungen. Demzufolge kann nach allgemeiner Gesetzeslage und nach dem Versammlungsgesetz die nicht öffentliche Versammlung weder mit Auflagen belegt noch untersagt werden. Ein Rückgriff auf allgemeines Ordnungs- und/oder Polizeirecht ist nur in engen Grenzen möglich, beispielsweise, wenn es während der Versammlung zu Störungen der öffentlichen Sicherheit kommt, indem szenetypische Straftaten begangen werden.

Wird dagegen durch den Veranstalter jedermann ein Zutrittsrecht zur Versammlung gewährt bzw. ist der Teilnehmerkreis nicht individuell abgegrenzt, so handelt es sich eindeutig um eine öffentliche Versammlung.

Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen nicht der Anmeldepflicht. Auflagen und Verbotsverfügungen können nur bei öffentlichen Versammlungen in den engen Grenzen des § 5 VersG erlassen werden. Die dort genannten Voraussetzungen sind abschließend geregelt. Zutrittsrecht und die Möglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen ergeben sich aus § 12 und § 12a VersG und obliegen in ihrer Organisation und Durchführung den jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Dies gilt auch für die Auflösung einer Versammlung in geschlossenen Räumen nach § 13 VersG.

Verfassungsimmanente Schranken für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

Aber auch öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht vorbehaltlos möglich; sie unterliegen verfassungsimmanenten Schranken. Kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen (sog. verfassungsimmanente Schranken s. o.). Hier muss im Wege „praktischer Konkordanz“ zunächst versucht werden, zwischen den kollidierenden Verfassungsrechten einen schonenden Ausgleich herzustellen, d. h. möglichst die Verwirklichung aller betroffenen Verfassungsrechte zu gewährleisten. Sofern ein solcher schonender Ausgleich nicht durchführbar ist, hat eine einzelfallbezogene Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter zu erfolgen. Dabei darf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur

*Öffentliche und nicht öffentliche
Veranstaltungen*

*Nur beschränkter Zugriff auf nicht
öffentliche Versammlungen in
geschlossenen Räumen*

Öffentliche Versammlungen

*Enge Grenzen für Auflagen und
Verbotsverfügungen*

*Beschränkung der Versammlungs-
freiheit nur zum Schutz anderer,
gleichwertiger Rechtsgüter*

Friedlichkeitsgebot

Definition „Friedlichkeit“

*Anforderungen, um die Friedlichkeit
einer Versammlung zu verneinen*

Gebot der Waffenlosigkeit

zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter begrenzt werden (z.B. bei Gesundheitsgefährdung der Teilnehmer oder bei Gefährdung von Leib und Leben der Teilnehmer bei Versammlungen in einsturzgefährdenden Gebäuden).

Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums

Es besteht z. B. die Möglichkeit einer Kollision des Grundrechts der Versammlungsfreiheit mit der in Artikel 13 Abs. 1 GG verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung sowie dem in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Eigentum. Bei Versammlungen auf Grundstücken oder in Räumen, die nicht der Dispositionsbefugnis des Veranstalters unterliegen, kann überwiegend davon ausgegangen werden, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht von vornherein die Benutzung fremden Eigentums oder fremder Räume garantiert. Letztendlich bleibt dies aber im Einzelfall zu entscheiden. Die aktuelle Rechtsprechung zu Versammlungen in sog. öffentlichen Foren (s. o.) ist dabei zu beachten.

Dagegen darf nicht jedes beliebige Interesse zu einer Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit führen. Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte prinzipiell ertragen müssen.

3.2 Vorgehen bei Versammlungen unter freiem Himmel

Rechtsextremisten beabsichtigen, durch Demonstrationen auf sich aufmerksam zu machen

Rechtsextremisten verfolgen im Rahmen von öffentlichen Aufmärschen mehrere Ziele. Insbesondere sollen dadurch Aufmerksamkeit erreicht, der Anschein sozialer und politischer Kompetenz dargestellt und der Zulauf zur rechtsextremistischen Szene vergrößert werden. Eine Demonstration von Rechtsextremisten gehört nach dem Versammlungsrecht zu den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Anmeldepflicht und Anmeldefrist

§ 14 VersG regelt eine Anmeldepflicht für öffentliche Versammlungen bzw. Aufzüge unter freiem Himmel. Zweck der Anmeldepflicht ist es zunächst, der Versammlung oder dem Aufzug den erforderlichen Schutz zuteilwerden zu lassen. Ferner dient sie dem Zweck, Drittinteressen berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können.

Die Anmeldung hat 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung zu erfolgen, nicht erst 48 Stunden vor Durchführung. Zu diesem Zeitpunkt muss die Anmeldung bei der zuständigen Behörde vorliegen, damit diese das Notwendige veranlassen kann. Geht eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde ein, beispielsweise bei einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat diese die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Versammlungsbehörde weiterzuleiten. Eine Rücksendung an den Anmelder, etwa verbunden mit dem Hinweis auf die zuständige Versammlungsbehörde, wäre fehlerhaft und würde diese Behörde dem Vorwurf aussetzen, das Verfahren verschleppt zu haben.

Die Anmeldefrist ist dann unbeachtlich, wenn bei Einhaltung der Frist der Zweck der Versammlung nicht mehr erreicht werden könnte. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu unterscheiden zwischen Eilversammlung und Spontanversammlung.

Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch sollten in der Anmeldung mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Notwendige Angaben für die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel

- Veranstalter mit ladungsfähiger Anschrift
- Verantwortlicher Leiter (und Vertreter) mit Anschrift
- Ort und Zeit der Versammlung
- Thema
- Kundgebungsmittel (Transparente, Lautsprecher, Flugblätter)
- Zahl der Ordner
- Zugweg (zusätzlich bei Aufzügen)

Sonderfälle Spontanversammlung und Eilversammlung

Eine Spontanversammlung liegt vor, wenn bezweckt ist, spontan auf ein Ereignis zu reagieren und eine spätere Reaktion nicht die gleiche Wirkung hätte bzw. Beachtung in der Öffentlichkeit fände. Die Spontanität der Entstehung ist entscheidendes Abgrenzungskriterium – auch zur Eilversammlung. Daran fehlt es bei geplanten und organisierten Aktionen, für die etwa Stunden oder Tage vorher geworben worden ist. Nur bei einer Spontanversammlung, bei der eine Anmeldung schlechthin nicht möglich ist, da der Entschluss und die Durchführung unmittelbar zeitlich zusammenfallen, entfällt die Anmeldepflicht. In der Praxis wird nicht selten der Versuch unternommen, unter Hinweis auf „Spontanität“ die Anmeldepflicht zu umgehen. Die zuständige Behörde ist deshalb angehalten, sorgfältig zu prüfen, ob Indizien vorliegen, die eine Vorbereitung der Veranstaltung „von langer Hand“ belegen. Besonderes Misstrauen ist angebracht gegenüber einer sog. „Spontanversammlung“, auf der aber offensichtlich für den konkreten Anlass vorbereitete Plakate, Transparente, Spruchbänder etc. mitgeführt werden.

Sonderfall: Spontanversammlung

Anhaltspunkte, die gegen das Vorliegen einer Spontanversammlung sprechen:

- wenn für den konkreten Anlass vorbereitete Plakate, Transparente oder Spruchbänder mitgeführt werden,
- wenn kein akutes Ereignis vorliegt, das einer Spontanversammlung häufig unmittelbar vorausgeht,
- wenn ersichtlich ist, dass Reden langfristig vorbereitet wurden

Bei einer Eilversammlung entfällt die Anmeldepflicht nicht gänzlich. Vielmehr ist die zuständige Behörde durch den Veranstalter so früh wie möglich über die geplante Versammlung zu informieren.

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Anmeldepflicht

Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht bzw. bei Abweichung von der Anmeldung sind folgende Sanktionen möglich:

§ 26 Nr. 2 VersG stellt die Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung unter Strafe. Dies gilt natürlich nicht für Spontanversammlungen; jedoch ist, um Missbrauch zu verhindern, immer zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Spontanversammlung auch wirklich vorliegen. Strafbar ist auch, die Versammlung wesentlich anders durchzuführen, als in der Anmeldung angegeben (§ 25 Nr. 1 VersG).

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen

Maßnahmen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Verbot und Auflagen

Definition:
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach herrschender Anschauung unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben ist (§ 54 Nr. 2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG).

Als Konkretisierung der Schranke des Artikels 8 Abs. 2 GG muss § 15 VersG jedoch in jedem Einzelfall in verhältnismäßiger Weise angewendet werden.

Auflösung zum Schutz elementarer Rechtsgüter

- Verbot und Auflösung kommen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht, die im Einzelfall gegenüber der Versammlungsfreiheit vorrangig sind (insbesondere Leib und Leben, beachtliche Sachwerte). Die bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder Unannehmlichkeiten für Dritte reichen dagegen im Allgemeinen für ein Verbot oder eine Auflösung nicht aus.
- Das Erfordernis einer „unmittelbaren Gefährdung“ setzt eine Gefahrenprognose voraus, die auf ausreichenden konkreten und nachweisbaren Tatsachen beruht (Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus). Die daraus resultierende Schadenswahrscheinlichkeit muss so hoch sein, dass ein späteres Einschreiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht möglich ist.
- Verbot und Auflösung der Versammlung sind das letzte Mittel (ultima ratio) und daher erst zulässig, wenn mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, nicht ausreichen bzw. ausgeschöpft sind. Im Ergebnis der notwendigen Rechtsgüterabwägung wird die zuständige Behörde im Regelfall die geeigneten und verhältnismäßigen Auflagen erteilen, um so einen Interessenausgleich herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind in solchen Fällen im Wege praktischer Konkordanz die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen zu ändern.

Das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel ist also grundsätzlich nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig, die sich insbesondere aus einem gewalttätigen Verlauf und konkret zu erwartenden Straftaten ergeben kann.

Rechtsprechung:
Wunsiedel-Entscheidung

An dieser Stelle sei besonders auf die Wunsiedel-Entscheidung, eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zur Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Volksverhetzung, hingewiesen (BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 4.11.2009 - [1 BvR 2150/08](#)). Die nationalsozialistische Gesinnung selbst wird zwar durch die Meinungsfreiheit geschützt. Der staatliche Eingriff wird erst dann erlaubt, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen von Versammlungen der Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB durch Teilnehmer oder den Veranstalter verwirklicht wird. § 130 Abs. 4 StGB, der das öffentliche Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt, ist verfassungskonform und d. h. restriktiv auszulegen. Es ist im Einzelfall zu fragen, ob Äußerungen von Rechtsextremisten im Rahmen von demonstrativen Aktionen den öffentlichen Frieden tatsächlich und erkennbar gefährden. Das ist nur dann der Fall, wenn die Äußerungen nicht nur rechtsextremes Gedankengut verbreiten, sondern darüber hinaus eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung erkennen lassen, die zum Rechtsbruch auffordert, Hemmschwellen zur Gewalt verringern bzw. Dritte einschüchtern will.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Versammlungsfreiheit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung durch Auflagen einzuschränken, insbesondere dann, wenn diese sich aus der Art und Weise

der Durchführung der Versammlung ergeben. So wären Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn

- sie ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird,
- Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Gedenktag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen oder
- die Versammlung an einem gesetzlichen Feiertag oder einem unter erhöhten Schutz stehenden Sonntag stattfindet und in ihrer konkreten Ausgestaltung (Ort und Dauer, Programmgestaltung und -ausführung) zwar den Tag zum Anlass nimmt, jedoch ein seinem Charakter zuwiderlaufendes Erscheinungsbild aufweist; hierbei kommen insbesondere der Volkstrauertag und der Totensonntag, an denen der Toten im Krieg und der nationalsozialistischen Herrschaft gedacht wird, in Betracht oder
- ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Verbots bzw. der Anordnung bestimmter Auflagen nach § 15 Abs. 2 VersG insbesondere dann, wenn

- die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
- nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu befürchten ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora fallen nach Landesrecht unter diese Regelung. Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 10. Juni 2005 ([GVBl. 2005, 219](#)) regelt für Thüringen die Orte im Sinne des § 15 Abs. 2 VersG.

Aber auch andere Gedenkstätten und Erinnerungsorte an die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Zuständigkeitsbereich der Versammlungsbehörde können Anlass sein, um auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG Auflagen gegen eine rechtsextremistische Versammlung zu verhängen. § 15 Abs. 2 VersG hat keine Sperrwirkung gegenüber § 15 Abs. 1 VersG. Auf letztere Norm kann der Schutz weiterer Gedenkstätten oder von Gedenktagen gestützt werden, weil der Gesetzgeber mit der Einführung des § 15 Abs. 2 VersG den Regelungsbereich des § 15 Abs. 1 VersG nicht beschränken wollte. Bekannte Erinnerungsorte in Thüringen sind neben den Gedenkstätten in Buchenwald und Mittelbau-Dora der Erinnerungsort „Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz“ in Erfurt und die „KZ-Gedenkstätte Laura“ in Lehesten.

Bei Versammlungen, die an einem oder im unmittelbaren zeitlichen Umfeld eines historisch sensiblen Datums von Personen aus dem Bereich des Rechtsextremismus angemeldet werden, kann es für die Versammlungsbehörde zu der Fragestellung kommen, ob der Anmelder gehalten ist anzugeben, warum gerade an diesem Tag die Versammlung oder der Aufzug durchgeführt werden soll. Eine entsprechende Nachfrage liegt insbesondere dann nahe, wenn das Motto der Versammlung auf den ersten Blick keinen inhaltlichen Bezug zu dem historisch sensiblen Datum aufweist, aber zu vermuten ist, dass der Anmelder dieses Motto nur vorge-

Historisch sensible Daten und Örtlichkeiten

Auflagen bei Gefahren für die öffentliche Ordnung

schoben hat. Kann die Versammlungsbehörde dann Motivforschung betreiben und welche Konsequenzen darf sie gegebenenfalls daran knüpfen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, es handele sich lediglich um ein vorgeschobenes bzw. vorgetäushtes Versammlungsmotto? Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist auch in diesem Punkt relativ versammlungsfreundlich: Für den Anmelder als Grundrechtsträger bestehe keine Obliegenheit gegenüber der Versammlungsbehörde, für die Bestimmung des Versammlungszeitpunkts Gründe zu liefern. Sind solche Gründe für die Versammlungsbehörde oder nach deren Einschätzung aus Sicht der Mitbürger nicht erkennbar bzw. nicht nachvollziehbar, reicht die hieraus hergeleitete Wahrnehmung, der Grundrechtsträger suche die Präsenz lediglich um ihrer selbst willen, grundsätzlich nicht für die Anordnung einer Versammlungsbeschränkung an dem historisch sensiblen Tag mit der Begründung aus, von der Versammlung würden Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger erheblich beeinträchtigen. Die öffentliche Präsenz einer rechtsextremistischen Gruppierung beispielsweise am Holocaust-Gedenktag verleiht für sich genommen ihrer Versammlung noch keine eindeutige Stoßrichtung gegen das Gedenken, dem dieser Tag gewidmet ist. Die gegenteilige Sichtweise laufe darauf hinaus, die Anforderungen einer personen- und gruppenneutralen Begründung für Beschränkungen der Versammlungsfreiheit zu verfehlen.

In Ausnahmefällen kann es aber vorkommen, dass die spezifische Kombination von Versammlungszeitpunkt, Zuschnitt des Versammlungsthemas und ggf. von weiteren Faktoren nichts anderes als den Schluss zulässt, dass die Versammlung eine Stoßrichtung gegen das Gedenken an einem historisch sensiblen Tag selbst aufweist (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2014, Az.: [6 C 1/13](#), Juris-Rn. 19 f.).

Zu den Einschüchterungsversuchen von Rechtsextremisten kann es auch gehören, dass diese im privaten Wohnumfeld eines Kommunalpolitikers Versammlungen durchführen wollen. Bei einer solchen Versammlungslage sollte die Versammlungsbehörde im Vorfeld genau prüfen, ob das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen Kommunalpolitikers und seiner Familie, gegebenenfalls auch seiner Nachbarn, eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch entsprechende Auflagen und im Einzelfall – bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenprognose – auch ein Verbot rechtfertigen. Die Rechtsprechung hat hierzu entsprechende Leitlinien erarbeitet: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit Willen einen „Innenraum“, in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat und in dem er in Ruhe gelassen werden muss. Dieser jedem Bürger zustehende unantastbare private Bereich gebührt auch und gerade den herausgehobenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens: Sie stehen unter der ständigen Beobachtung der Öffentlichkeit und haben die Schärpen und Übersteigerungen des öffentlichen Meinungskampfes im Interesse der Kraft und der Vielfalt der öffentlichen Diskussion, die ihrerseits Grundbedingung eines freiheitlichen Gemeinwesens ist, grundsätzlich hinzunehmen. Umso mehr bedürfen sie andererseits des wirksamen Schutzes ihrer Privatsphäre, zu der vor allem der räumlich-gegenständliche Bereich der Privatwohnung zählt. Dort müssen sie neue Kraft schöpfen können, um in ihrem Amt oder in ihrer Funktion zu bestehen. Der danach gebotene Schutz fordert auch das Freihalten der unmittelbaren Umgebung der Privatwohnung von solchen Kundgebungen von einiger Dauer, die der aktiven Teilnahme am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess dienen und Bezug zur öffentlichen Tätigkeit des Betroffenen haben; denn diese würden eine unmittelbar auf seinen privaten Bereich wirkenden, mit dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden psychischen Druck erzeugen.

Es geht also im Wesentlichen darum, ob für den betroffenen Kommunalpolitiker eine psychische Drucksituation, eine Art psychischer Belagerungszustand durch die konkrete Art und Weise der Versammlung entstehen kann. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Als Auflage in Betracht zu ziehen sind hier räumliche Beschränkungen, insbesondere die

Auflage, dass die Versammlung in einem gewissen Mindestabstand zur Wohnung des Kommunalpolitikers durchgeführt werden muss. Das Versammlungsgrundrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind hier im Wege der praktischen Konkordanz und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit miteinander in Einklang zu bringen (VG Berlin, Beschluss vom 21. Februar 2012, Az.: [1 L 37.12](#), Juris-Rn. 19-21).

Anhörung und Kooperationsgespräch

Da es sich bei Auflagen und Verboten um belastende Verwaltungsakte handelt, ist der Veranstalter einer Versammlung - soweit möglich - in der Regel zu hören (§ 28 ThürVwVfG).

Die Anhörungspflicht findet im sog. „Kooperationsgespräch“ ihre versammlungsspezifische Ausformung. Es dient dem Zweck, etwaig vorhandene Sicherheitsbedenken klären, gegebenenfalls ausräumen oder den Versuch unternehmen zu können, die Veranstaltung nicht von vornherein zu verbieten, sondern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit einschränkenden Auflagen dennoch stattfinden zu lassen. Es ist eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen Antragsteller und Behörde.

Die Kooperationsverpflichtung der Versammlungsbehörde korrespondiert mit der Kooperationsbereitschaft seitens des Veranstalters; den Veranstalter trifft zwar keine Rechtspflicht zur Kooperation, wohl aber eine entsprechende Obliegenheit zur Mitwirkung. Das Bundesverfassungsgericht fordert seit seiner (ersten) Brokdorf-Entscheidung (Beschluss vom 14.05.1985 - [NIW 1985 S. 2395 ff.](#)) bei entsprechenden Ausgangslagen eine Kooperationsbereitschaft der zuständigen Behörden mit friedlichen Demonstranten, um auf diese Weise die erwartete Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Das Gericht lässt keinen Zweifel daran, dass es von den Verwaltungsbehörden insbesondere bei Großdemonstrationen als Grundeinstellung ein versammlungsfreundliches Vorgehen erwartet, das nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückbleibt, die bei friedlich verlaufenden Großdemonstrationen gesammelt wurden und stellt dazu ausdrücklich fest:

„Je mehr die Veranstalter anlässlich der Anmeldung einer Großdemonstration zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für ein behördliches Eingreifen wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.“

Das Kooperationsgespräch sollte so früh wie möglich stattfinden. Teilnehmen sollten der Veranstalter, die Versammlungsbehörde und die Vollzugspolizei. Auch sonstige Behörden, deren Belange betroffen sind, sind gegebenenfalls hinzuzuziehen. Über das Kooperationsgespräch ist nach Möglichkeit ein Wortprotokoll zu führen, auf das bei einer eventuellen Auflagen- oder Verbotsverfügung zurückgegriffen werden kann. Dem Veranstalter sind die zu befürchtenden Störungen konkret zu benennen. Er hat sich darüber zu äußern, mit welchen Gegenmaßnahmen er den Gefahren begegnen will (z. B. Ordner, deeskalierende Flugblätter, örtliche bzw. zeitliche Verschiebung bei Aufzügen etc.).

Die Weigerung des Veranstalters bzw. des Anmelders zur Teilnahme an einem vorbereitenden Kooperationsgespräch ist für sich allein keine hinreichende Grundlage einer seine Person betreffenden belastenden rechtlichen Wertung, insbesondere der Unzuverlässigkeit. Die verweigerte Kooperation durch den Veranstalter trotz entsprechender Bemühungen der Versammlungsbehörde kann für letztere aber Anlass für Auflagen zur Informationsbeschaffung sein, wie z.B. die namentliche Benennung der Musikgruppen und Interpreten, die Nennung der Lieder und der Texte sowie Nennung der Redner und der wesentlichen Redeinhalte. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Alt. 2 VersG müssen jedoch gegeben sein, d.h. es muss ein entspre-

Anhörungspflicht vor Auflagen

Notwendigkeit der Kooperationsbereitschaft

ThürVwVfG

Durchführung des Kooperationsgespräches

Keine Teilnahme begründet nicht die Unzuverlässigkeit

Versammlungen im privaten Umfeld von politischen Entscheidungsträgern

chender Gefahrenverdacht vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr vorliegen, die aber für eine endgültige Beurteilung nicht ausreichend sind. Der Gefahrenverdacht berechtigt lediglich zu weiteren Gefahrforschungseingriffen, etwa in Gestalt einer Informationsauflage.

Grundsatz der Neutralität der Versammlungsbehörde

Vereinzelt kritisieren die Verwaltungsgerichte im Rahmen ihrer versammlungsrechtlichen Rechtsprechung auch eine Verletzung des Neutralitätsgebots durch die Versammlungsbehörden bzw. durch kommunale Entscheidungsträger. Die Versammlungsbehörde hat im Rahmen eines konkreten Versammlungsgeschehens stets den Grundsatz der Neutralität zu beachten. Dieser Gesichtspunkt wird von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gelegentlich aufgegriffen und die Versammlungsbehörde wird im Falle einer nach Ansicht des Gerichts vorliegenden Verletzung der Neutralitätspflicht gerügt. Die Neutralitätspflicht kann vor allem dann betroffen sein, wenn ein politischer Entscheidungsträger im Vor- oder Umfeld eines Versammlungsgeschehens öffentliche Aufrufe startet, an einer bestimmten Versammlung nicht teilzunehmen bzw. an einer Gegenveranstaltung teilzunehmen (OVG Weimar, Beschluss vom 8. Juni 2006, Az.: [3 EO 497/06](#); VG Gera, Beschluss vom 16. August 2007, [1 F 666/07 Ge.](#); VG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Januar 2015, Az.: [1 L 54/15](#), Juris-Rn. 9 bis 12). Solche gerichtlichen Rügen werden von Rechtsextremisten nicht selten propagandistisch gegen die Versammlungsbehörden und kommunale Entscheidungsträger genutzt.

Auflösung einer Versammlung

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Dies ist nach § 15 Abs. 3 VersG zulässig, wenn

- die Veranstaltung nicht angemeldet ist,
- von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird,
- von der Versammlungsbehörde gemachten Auflagen zuwidergehandelt wird oder
- die Voraussetzungen für ein Verbot gegeben sind.

Diese Gründe reichen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nur dann für eine Auflösung aus, wenn sie mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden sind. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren; so ist beispielsweise eine Gewalttätigkeit Einzelner nicht ausreichend, vielmehr muss für eine Auflösung eine „kollektive Unfriedlichkeit“ vorliegen (s. o. Gebot der Friedlichkeit).

3.3 Rechtliche Rahmenbedingen für Versammlungen/Aufzüge mit Symbolcharakter

Volkstrauertag

Der Volkstrauertag wird in der Bundesrepublik Deutschland seit 1952 als nationaler Trauertag begangen, um der Opfer beider Weltkriege und des Nationalsozialismus zu gedenken. Das rechtsextremistische Spektrum missbraucht diesen Tag Jahr für Jahr, um das nationalsozialistische Regime zu verklären, es von der Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg zu entlasten und die Wehrmacht zu glorifizieren. Für die Behörden vor Ort stellt sich somit jedes Jahr die Frage, wie mit den Aktionen in Thüringen umzugehen ist.

Anmeldepflicht und besondere Anforderungen durch Satzungen (Friedhöfe, Grünanlagen)

Sofern Rechtsextremisten Aufmärsche oder Versammlungen auf Friedhöfen, in städtischen Parks oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen wollen, sind diese nach dem Versammlungsgesetz anmeldepflichtig. Im Übrigen bedürfen sie zusätzlich einer Ausnahme-

genehmigung nach der entsprechenden Friedhofssatzung durch die Gemeinde als Friedhofsträger sowie gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach der entsprechenden Satzung für Grünanlagen. Eine Ausnahme ist davon jedoch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den sog. „öffentlichen Foren“ zu machen: Zwar ist ein Friedhof jedenfalls in der Regel ein Ort, der sowohl nach seiner Widmung als auch den äußeren Umständen nach nur für einen begrenzten Zweck zugänglich ist und nicht als Stätte des allgemeinen öffentlichen Verkehrs und Ort allgemeiner Kommunikation anzusehen ist. Der Widmungszweck des Friedhofs allein kann den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG jedoch nicht begrenzen; insofern kommt es vielmehr darauf an, inwieweit tatsächlich allgemeine Kommunikation auf ihm eröffnet ist oder nicht (s. o. Art. 8 GG und öffentliche Foren). Eine solche „allgemeine Kommunikation“ kann durchaus an einem einzelnen Tag auch auf einem Friedhof eröffnet sein, etwa wenn dort eine allgemeine öffentliche Gedenkveranstaltung stattfindet (BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2014, [1 BvR 980/13](#), Juris-Rn. 2 f., 16-19; vgl. auch OVG Brandenburg, [NVwZ-RR 2004, 844 \(846\)](#)). Durch eine entsprechende Regelung in der Friedhofssatzung können politische Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände nach Maßgabe dieser „Foren-Rechtsprechung“ eingeschränkt werden. Im Übrigen besteht regelmäßig kein Anspruch des Anmelders auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Versammlung auf dem Friedhofsgelände. Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen hingegen keiner straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis.

Insgesamt gilt: Die Entscheidung darüber, ob und ggf. unter welchen näheren Bedingungen eine Straße für eine Versammlung benutzt werden darf, trifft allein die Versammlungsbehörde im Rahmen des § 15 VersG. Diese Bestimmung konzentriert die Zuständigkeit über alle für die Durchführung der Versammlung betreffenden Entscheidungen auf die Versammlungsbehörde, so dass Erlaubnisvorschriften in anderen Gesetzen keine Anwendung finden. Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Beispielsweise hat die Versammlungsbehörde bei zu erwartenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs grundsätzlich die ansonsten für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO und für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu beteiligen und Bedenken dieser Behörden gegen die Durchführung der Versammlung zu berücksichtigen und etwaige von diesen Behörden genannte Auflagen in ihre eigene Entscheidung einfließen zu lassen.

Für die Versammlungsbehörde empfiehlt es sich daher, möglichst frühzeitig im Vorfeld einer angemeldeten Versammlung Kontakt mit den jeweils zuständigen Fachbehörden aufzunehmen, um mit diesen abzuklären, ob und inwieweit beispielsweise aus umwelt-, gewerbe-, straßen- und/oder straßenverkehrsrechtlichen Gründen gegen den Anmelder Auflagen erlassen werden müssen, um die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung zu gewährleisten.

Je nach der inhaltlichen und/oder organisatorischen Ausrichtung der angemeldeten Versammlung, kann es für die Versammlungsbehörde auch geboten sein, mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufzunehmen, um mit diesem auf den Jugendschutz gestützte Auflagen abzustimmen. Dies kann gerade bei Versammlungen, die als „Familienfeiern“ o.ä. etikettiert sind, angezeigt sein, aber auch bei rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen, bei denen zu erwarten ist, dass auch Kinder und Jugendliche daran teilnehmen werden. In Betracht kommen hier Auflagen, dass Kinder unter 14 Jahren der Zutritt zu solchen Veranstaltungen generell nicht erlaubt wird, auch nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten. Oder dass Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten der Zutritt zu solchen Versammlungen gestattet wird. Auch kann angeordnet werden, dass in Zweifelsfällen durch die

Kooperation der Versammlungsbehörde mit den betroffenen Fachbehörden

StVO

Insbesondere: Auflagen zum Schutz der Jugend

Vorlage entsprechender Ausweispapiere das Alter der Person festgestellt werden kann, bevor dieser der Zutritt gewährt wird. Insgesamt gilt: Bei der Auslegung der Vorschriften über den Jugendschutz, durch die grundsätzlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 2 GG beschränkt werden kann, muss - wie sonst auch - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden (VG Neustadt <Weinstraße>, Urteil vom 22. Oktober 2013, [5 K 185/13](#). NW, Juris-Rn. 5, 27 ff.).

Enge Grenzen für versammlungsrechtliche Maßnahmen

Insgesamt gilt: Versammlungsrechtliche Maßnahmen sind dann nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 15 VersG vorliegen. Demnach kann eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 3 und 1 VersG bereits dann vorliegen, wenn gegen die Friedhofssatzung/Grünanlagensatzung bzw. gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid oder gegen das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) (Volkstrauertag als „stiller Tag“) verstoßen wird (z. B. durch Skandieren von Parolen auf dem Friedhof etc.). Stets ist dabei zu prüfen, ob die Grundsätze des öffentlichen Forums eingreifen und die Versammlung daher grundsätzlich auch an einem solchen Ort zulässig sein kann. Das Einschreiten gegen grob störende Teilnehmer erfolgt nach Maßgabe der §§ 18, 19 VersG.

Ausschluss unerwünschter Teilnehmer: nur bei „grober Störung“

Darüber hinaus kann es auch zur unerwünschten Teilnahme von Rechtsextremisten an Versammlungen und Aufzügen kommen. Hier gilt der Grundsatz, dass Art. 8 GG und § 1 VersG das Veranstalten und das Teilnehmen an Versammlungen/Aufzügen schützen. Grundsätzlich wird durch Art. 8 GG auch ein Verhalten garantiert, durch das andere Meinungen als diejenigen des Anmelders einer Versammlung zum Ausdruck gebracht werden. Unerwünschte Personen können nach Maßgabe der §§ 18, 19 VersG nur dann entfernt werden, wenn eine „grobe Störung“ vorliegt. Die Anwesenheit unerwünschter Personen allein rechtfertigt keinen Ausschluss derselben.

Kommunale Veranstaltungen

Anders verhält es sich, wenn an kommunalen Veranstaltungen zum Volkstrauertag unerwünschte Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum teilnehmen. Bürgermeister/Landräte bzw. Gemeinden und Landkreise können sich als Amtsträger/Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht auf das Versammlungsgesetz und Art. 8 GG berufen, wenn sie öffentliche Veranstaltungen durchführen. Der Rechtsrahmen für kommunale Veranstaltungen ergibt sich allein aus der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht. Der räumlich-gegenständliche Bereich von kommunalen Veranstaltungen genießt grundsätzlich Schutz vor äußeren Störungen (Blockaden/Lärm etc.). Daneben schützt das öffentlich-rechtliche Hausrecht der Kommunen (abgeschlossene Räume, befriedetes Besitztum in/von kommunalen Einrichtungen) den ordnungsgemäßen Ablauf der kommunalen Veranstaltungen. Zwar gilt auch hier, dass unerwünschte Personen des rechten Spektrums, die nicht den ordnungsgemäßen Ablauf stören, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Aber für kommunale Veranstalter besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Einladungen und entsprechenden Mobilisierungsaufrufen den eingeladenen und angesprochenen Personenkreis einzugrenzen, u. a. durch Einladung nur an die Einwohner einer Gemeinde zur Gedenkveranstaltung. Dadurch könnten Personen ohne persönlichen Bezug zur Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Versammlungen im Widerspruch zum Thüringer Feiertagsgesetz

Handlungsmöglichkeiten nach dem Feiertagsgesetz

Handlungsmöglichkeiten gegen Versammlungen an Feiertagen bestehen nach dem Thüringer Feiertagsgesetz nur, wenn sie durch die Nähe des Versammlungsorts zu religiösen Zwecken dienenden Gebäuden und Örtlichkeiten geeignet sind, den Gottesdienst an den Sonntagen

sowie bestimmten gesetzlichen und religiösen Feiertagen zu stören (§ 5 ThürFtG), bzw. wenn sie an einem stillen Tag stattfinden und im Rahmen der Abwägung festzustellen ist, dass den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt wird (§ 6 ThürFtG).

ThürFtG

4. Ordnungsrecht

In der Verwaltungspraxis kann sich die Frage stellen, ob und inwieweit mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen rechtsextremistische Veranstaltungen, bei denen der Spaß- oder Unterhaltungszweck im Vordergrund steht, vorgegangen werden kann. Denn diese fallen nicht unter den Versammlungsbegriff und damit unter die verfassungsrechtlich verankerte Versammlungsfreiheit. Zu nennen sind besonders rechtsextreme Konzerte. Solche Konzerte sind häufig als Privatfeiern getarnt. Die Ordnungsbehörden haben, falls sie ihnen bekannt werden, selbstständig zu bewerten, ob sie als öffentlich, und damit anzeigepflichtig (§ 42 Abs. 1 Satz 1 OBG), oder privat einzustufen sind. Diese Bewertung kann im Einzelfall schwierig sein. Als öffentlich sind solche Veranstaltungen anzusehen, wenn jeder, der von ihnen Kenntnis erlangt, die Möglichkeit hat, daran teilzunehmen. Handelt es sich um öffentliche Vergnügungsveranstaltungen im Sinne von § 42 Abs. 1 OBG, dann können, soweit erforderlich, auf Grundlage des § 42 Abs. 5 Satz 1 OBG Anordnungen erlassen werden. Unter Umständen kann auch eine Untersagung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG in Betracht kommen.

Das Vorgehen gegen rechtsextremistische Veranstaltungen erfordert einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Ordnungs- und Polizeibehörden. Bei Vorliegen spezieller oder landesrechtlicher Vorschriften ist das Subsidiaritätsprinzip nach § 42 Abs. 6 OBG zu beachten.

4.1 Verfahrensweise

Kommt die Versammlungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG vorliegt, etwa weil die Gesamtbewertung der Veranstaltung ergeben hat, dass der Unterhaltungscharakter eindeutig überwiegt oder allein vorherrschend ist, stellt sich in der Regel die Folgefrage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung nach § 42 OBG zulässig ist. Zuständig für die Prüfung dieser Rechtsfragen sind die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden, die im konkreten Fall die Aufgaben der Ordnungsbehörden wahrnehmen gem. §§ 1, 4 OBG. Verneint also die Versammlungsbehörde das Vorliegen einer Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG, gibt sie den Verwaltungsvorgang möglichst zeitnah an die zuständige Ordnungsbehörde ab, damit diese über die entsprechenden Informationen verfügt und ihrerseits nach Maßgabe des § 42 OBG die weiteren Prüfungen vornehmen und die notwendigen Entscheidungen treffen kann.

Unter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG versteht man eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Unerheblich ist dabei, ob eine solche Veranstaltung nur gegen Entgelt besucht werden kann oder ob sie gewerbsmäßigen Charakter hat. Nicht öffentliche (private) Veranstaltungen fallen grundsätzlich nicht unter § 42 OBG. Aber: § 42 Abs. 5 Satz 1 OBG eröffnet der Ordnungsbehörde auch die Möglichkeit bei nicht öffentlichen Veranstaltungen Anordnungen zu treffen. Veranstalter ist, wer eine Vergnügung vorbereitet, organisiert, leitet oder sonstige wesentliche Voraussetzungen für sie schafft, etwa sie eigenverantwortlich ins Werk setzt, also ihr geistiger und praktischer Urheber, ihr Planer und Veranlasser ist. Möglich ist es auch, dass

Von der Versammlungsbehörde zur Ordnungsbehörde

*Was ist eine Vergnügung?
Wer ist Veranstalter?*

als Veranstalter eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemäß § 705 BGB auftritt. Der Veranstalter einer solchen Vergnügung kann sich zwar nicht auf das Versammlungsgrundrecht gem. Art. 8 GG berufen; er wird jedoch durch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG bei seiner Tätigkeit geschützt.

Treten Hoheitsträger, insbesondere Kommunen, aber auch staatliche Behörden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, als Veranstalter auf, wie zum Beispiel beim Thüringentag, so ist § 42 OBG unanwendbar. Diese Norm ist allein auf Privatpersonen zugeschnitten. Kommunen nehmen kulturelle Veranstaltungen mit unterhaltenden Charakter als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr, § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Gerade bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen behaupten die Veranstalter zuweilen gegenüber der Ordnungsbehörde oder der Polizei im Vorfeld, es handele sich um eine „private Geburtstagsfeier“ o.ä. Diese Behauptung zielt darauf ab, dass § 42 Abs. 1 OBG nicht eingreift, denn diese Norm gilt nur für „öffentliche Vergnügungen“. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit, d. h. unbestimmt welche und wie viele Personen, Zutritt hat. Einladungen nur an einen bestimmten Personenkreis führen zur Nicht-Öffentlichkeit einer Vergnügung, aber nur, wenn daraus ein abgrenzbarer Personenkreis hervorgeht. Werden beispielsweise weitere Personen „aus dem kameradschaftlichen Umfeld“ eingeladen und der Veranstalter behält sich lediglich vor, unbekanntem Personen den Eintritt zu verwehren, so liegt ein bloßer Vorbehalt vor, der der Veranstaltung den Charakter der Öffentlichkeit nicht nimmt. Eine geschlossene Veranstaltung ist dann nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter bei einer ordnungsbehördlichen Kontrolle nicht in der Lage wäre anzugeben, um welche Personen es sich bei den Teilnehmern der Veranstaltung handelt (VG Gera, Beschl. v. 1. Oktober 2002, [1 E 1596/02 GE](#), juris, Rn. 7).

4.2 Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Verhalten gegenüber Rechtsextremisten ist seitens der beteiligten Behörden alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein von Akzeptanz oder gar Vertraulichkeit mit den Veranstaltern erwecken könnte. Die Bediensteten der Ordnungs- und anderer Behörden sollten im – unvermeidbaren – Umgang und Kontakt mit Personen aus der rechtsextremistischen Szene dringend auf die Einhaltung der notwendigen Distanz achten. Dies gilt für die Entgegennahme einer Anzeige gem. § 42 Abs. 1 OBG genauso wie für ein Erlaubnisverfahren nach § 42 Abs. 3 OBG und für Anordnungen nach § 42 Abs. 5 OBG.

§ 42 Abs. 5 Satz 1 OBG erlaubt Anordnungen sowohl bei öffentlichen wie auch bei „sonstigen“, also nicht öffentlichen Vergnügungen. Der Erlass entsprechender Anordnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen gem. § 7 OBG der zuständigen Behörde. In Betracht kommen hier beispielsweise – gerade bei Vergnügungen unter Beteiligung von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum – Alkoholverbote, wenn ohne ein Verbot des Ausschanks von Alkohol mit einem gewalttätigen Verlauf gerechnet werden muss, Auflage zum Jugendschutz, Mitnahmeverbote für Tiere und bestimmte gefährliche Gegenstände, insbesondere auch die Mitnahme von Scheinwaffen sowie der Einsatz von Ordnungskräften durch den Veranstalter und das Vorhalten von Toiletten für die Besucher.

Auf rechtsextremistischen Veranstaltungen begangene Ordnungswidrigkeiten, wie etwa das Tragen von Uniformen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung, sind konsequent zu unterbinden und zu verfolgen. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sind unter strikter

Beachtung geltenden Rechts, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Konkordanz (Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte mit dem Ziel, diese jeweils auf möglichst effektive Weise zur Geltung zu bringen), sowohl bei der Verfolgung als auch bei der Verhinderung und Beseitigung von Störungen konsequent umzusetzen.

Die Verantwortlichen für neonazistische Veranstaltungen sind aus der Anonymität zu holen; ihre Identität ist festzustellen. Die Kommunen haben nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen und die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Eine Untersagung nach § 42 Abs. 5 Satz 2, 2. Alt. OBG kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn die Vergnügung gegen § 4 Abs. 2 Thüringer Feiertagsgesetz verstoßen würde, weil die äußere Ruhe beeinträchtigt wird oder die Veranstaltung dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen würde.

Die Erfordernisse nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG sind für den Veranstalter unbedingt einzuhalten („hat“). Eine verspätete, mündliche oder unvollständige Anzeige macht die Veranstaltung erlaubnispflichtig. Ebenso sind anzeigepflichtige, aber nicht angezeigte Vergnügungen erlaubnispflichtig.

Das Verwaltungsgericht Meiningen behandelt in seinem Urteil vom 10. März 2009 (Az.: [2 K 206/07 Me](#)) eine typische Fallkonstellation in der Praxis:

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 OBG). Wird die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG). Liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, kann die Veranstaltung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG zur Gefahrenabwehr untersagt werden.

Bei der Ermessensausübung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltung einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 6 OBG ist. Jeder Verstoß gegen strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Normen stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Anders als durch die Auflösung der Veranstaltung kann die Ordnungswidrigkeit und damit die Störung der öffentlichen Sicherheit nicht unterbunden werden.

Der Ordnungswidrigkeit kann die Behörde nicht dadurch entgegenwirken, dass sie noch eine Erlaubnis erteilt, da eine solche nicht beantragt worden ist. Nicht entscheidend ist damit zunächst, ob von der Vergnügung selbst Gefahren ausgehen: Das von der Behörde im Rahmen des § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG auszuübende Ermessen wird nicht in erster Linie davon bestimmt, ob die zwingenden Versagungsgründe nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG im Hinblick auf eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 OBG vorliegen, d. h. ob die Versagung zur Abwehr einer von der Veranstaltung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. Müsste die Behörde im Zeitpunkt der Durchführung der (nicht angezeigten und nicht erlaubten) Vergnügung prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG vorliegen, – die zur Versagung einer beantragten Erlaubnis geführt hätten –, verlöre die Erlaubnispflicht nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG weitgehend ihre Ordnungsfunktion. Während bei rechtzeitiger Anzeige der Vergnügung der Veranstalter darauf vertrauen kann, dass die zuständige Behörde die von ihr für notwendig gehaltenen Anordnungen für den Einzelfall in angemessener Zeit vor

Insbesondere: Rechtsfolgen beim Unterlassen einer notwendigen Anzeige nach § 42 Abs. 1 OBG

Beginn der Veranstaltung erlässt, wird bei verspäteter, nur mündlicher oder unterlassener Anzeige dem Veranstalter zugemutet, vor Durchführung der Veranstaltung im Interesse der durch die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht zu schützenden Rechtsgüter eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde abzuwarten.

Kommt dem der Veranstalter nicht nach und wartet die förmliche Entscheidung der Behörde nicht ab, sondern führt nunmehr seine Veranstaltung ohne Erlaubnis durch, bliebe dieses Verhalten des Veranstalters für die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung ohne Folgen, wenn im Hinblick auf eine mögliche Untersagung der Veranstaltung das Ermessen der Behörde weiterhin allein durch die zwingenden Versagungsgründe des § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG bestimmt wäre. Für einen Veranstalter, der für seine beabsichtigte Veranstaltung die Versagung der erforderlichen Erlaubnis befürchtet, wäre der Anreiz, eine solche Erlaubnis zu beantragen bzw. abzuwarten, gering. Zwar hätte er im Fall der ohne die erforderliche Erlaubnis veranstalteten Vergnügung mit einer Geldbuße zu rechnen (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 48 Nr. 6 OBG), müsste jedoch nun nicht in stärkerem Maße die Untersagung/Beendigung der Veranstaltung befürchten, als er vorher um die Erteilung der Erlaubnis hätte bangen müssen.

Insofern ist das Ermessen nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG im Hinblick auf eine nicht angezeigte und nicht erlaubte Vergnügung als Regelerlassen zu verstehen. Eine solche Veranstaltung ist regelmäßig zu untersagen, es sei denn, es wäre im Zeitpunkt der Behördenentscheidung offensichtlich, dass zur Versagung der Erlaubnis führende Gründe nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG nicht vorliegen können. In einem solchen Fall wäre die Untersagung der Veranstaltung möglicherweise ermessensfehlerhaft. Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens könnten dann hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überschritten sein.

4.3 Maßnahmen der Waffenbehörden

Eine besondere Bedeutung bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Aktivitäten kommt den Waffenbehörden zu. Gerade das Waffenrecht ist eine spezialgesetzlich geregelte Materie des Ordnungsrechts, dem hier eine wichtige Funktion zukommt. Es besteht ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran, das mit dem Waffenbesitz verbundene erhebliche Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten. Nur derjenige soll im Besitz von Waffen sein, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird, was auch für die Verwahrung gilt. Wird im Rahmen der anzustellenden Gefährlichkeitsprognose von einem gezeigten Verhalten des Erlaubnisinhabers auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten des Betroffenen geschlossen, muss im Bereich des Waffenrechts kein Restrisiko hingenommen werden. (BVerwG, Beschluss vom 26. März 1997, Az.: [1 B 9.97](#); VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017, Az.: [M 7 S 17.1813](#), Juris-Rn. 28; VG Minden, Urteil vom 29. November 2016, Az.: [8 K 1965/16](#), Juris-Rn. 40-42).

Demnach gilt: Waffen gehören nicht in die Hand von Rechtsextremisten, gleich, ob sie als Anhänger der sog. „Reichsbürgerbewegung“ oder rechtsextremistischen Gruppierungen in Erscheinung treten. Der Bundesgesetzgeber hat im Jahre 2017 das Waffengesetz entsprechend verschärft. § 5 Abs. 2 WaffG regelt die Umstände, bei deren Vorliegen eine Person widerlegbar als waffenrechtlich unzuverlässig gilt (sog. Regelunzuverlässigkeit). Neben Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten, § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG, und der Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien, § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG, sind dabei insbesondere auch verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Person beurteilungsrelevant. Bisher war der Nachweis erforderlich, dass die betroffene Person derartige Bestrebungen tatsächlich verfolgt oder unterstützt bzw. in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat. Zu Recht hat der Bundesgesetzgeber diese Regelung als nicht mehr ausreichend angesehen, die Risiken des Waffenbesitzes möglichst weit-

gehend auszuschließen. Deshalb wurde neu in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG formuliert, dass bereits Zuverlässigkeitszweifel „erlaubnisschädlich“ sind. Lässt sich ein Sachverhalt nicht abschließend klären, besteht aber ein tatsachenbegründender Verdacht, dass ein Regelunzuverlässigkeitstatbestand vorliegt, dann wiegt das damit verbleibende Risiko eines unzuverlässigen Umgangs mit tödlichen Waffen und den darauf resultierenden Folgen für Leib und Leben Dritter höher als die Freiheit, solche Waffen besitzen zu dürfen. Anhaltspunkte, die im Verdachtsgehalt vage bleiben und nicht auf Tatsachen beruhen, genügen allerdings nicht. Diese Tatsachen müssen den Schluss zulassen, dass die betreffende Person einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung entsprechende Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat (Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/12397](#) vom 17.05.2017).

Insbesondere, wenn der Waffenbehörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zuzurechnen ist, ist auf der Grundlage dieser neuen waffenrechtlichen Bestimmungen eine intensive Prüfung vorzunehmen. Hier gilt folgender Prüfungsmaßstab: Wenn ein Erlaubnisinhaber die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat verneint und damit sogleich die darin bestehende Rechtsordnung offensiv ablehnt, zum Beispiel wenn Behörden die Befugnis abgesprochen wird, aufgrund der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Gesetze tätig zu werden, erscheint nicht hinreichend gesichert, dass ein waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber die maßgeblichen Regelungen des Polizei- und Waffenrechts für sich als bindend ansieht und sein Verhalten danach ausrichtet. Wer erklärtermaßen bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, und damit auch die des Waffenrechts, nicht als für sich verbindlich anerkennt und sich deshalb auch nicht verpflichtet sieht, die darin enthaltenen, dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Vorschriften im Einzelnen jederzeit zu beachten, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Konkreter Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften bedarf es dann nicht (VG München, Beschluss vom 25. Juli 2017, Az.: M 7 S 17.1813, Rn 25 f.; VG Cottbus, Urteil vom 20. September 2016 - [VG 3 K 305/16](#) -, Juris-Rn. 19; VG Minden, Urteil vom 29. November 2016, Az.: 8 K 1965/16, Juris-Rn. 40, andere Ansicht noch VG Gera, Urteil vom 16. September 2015, Az.: [2 K 525/14 Ge](#) für bloße „Sympathiebekundungen in Bezug auf die Reichsbürgerbewegung“).

Auch die bloße Mitgliedschaft eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers in einer - nicht verbotenen - rechtsextremistischen politischen Partei lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob es sich um eine im waffenrechtlichen Sinne zuverlässige Person handelt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2009 zum Verhältnis zwischen den Unzuverlässigkeitsgründen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG ausgeführt, dass ersterer Tatbestand keinen Anwendungsvorrang gegenüber Absatz 2 Nr. 3 dieser Norm hat (BVerwG, Urteil vom 30. September 2009, Az.: [6 C 29/08](#), Juris-Rn. 13). Im konkreten Fall war der Erlaubnisinhaber Vorsitzender einer rechtsextremistischen Partei, die jedoch nicht verboten war. Im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, ob § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG gegenüber § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG Vorrangwirkung entfalte, weil sonst das Parteienprivileg des Art. 21 GG unterlaufen werden könnte. Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit im Zusammenhang mit parteioffizieller oder parteiverbundener Tätigkeit ausschließlich und abschließend nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG beurteilt werden müsse, also erst angenommen werden dürfe, wenn diese Partei vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieser Rechtsauffassung mit o.g. Entscheidung ausdrücklich widersprochen.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 – [2 BvB 1/13](#) – wurden die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der NPD, ihrer Mitglieder und Anhänger, wie folgt festgestellt:

Waffen und Reichsbürger

Waffen und extremistische Vereinigungen

Feststellung verfassungsfeindlicher Bestrebungen der NPD durch das BVerfG

Grundsätze des Waffenrechts

Eine Frage der Zuverlässigkeit: Waffen und Rechtsextremisten

WaffG

„Die Antragsgegnerin (Anm.: die NPD) strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar. Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.“ (Leitsatz 9 a) und b))

Für die Praxis der Waffenbehörden bedeutet dies, dass ein Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit einzuleiten ist, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt, dass ein waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber Mitglied oder Anhänger einer rechtsextremistischen Partei ist. Neben der NPD sind weitere parteipolitische Gruppierungen mit rechtsextremistischen Aktivitäten in Thüringen präsent: Die Partei „Der III. Weg“ und die Partei „DIE RECHTE“ (vgl. [Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2016](#), Seiten 37 bis 42).

Wird eine Unzuverlässigkeit des waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers durch die Waffenbehörde festgestellt, sind die Rechtsfolgen klar: die Erlaubnis ist zurückzunehmen, bzw. sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen (§ 45 Abs. 1 und 2 WaffG). Die Waffenbehörden sind gehalten, von ihren rechtlichen Möglichkeiten konsequent Gebrauch zu machen. Stellt eine solche Person einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, ist dieser mangels Zuverlässigkeit regelmäßig abzulehnen.

Als ein wichtiges präventives Mittel für die Waffenbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften haben sich die Aufbewahrungskontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG erwiesen. Diese Kontrollen sind grundsätzlich bei jedem Erlaubnisinhaber von Zeit zu Zeit durchzuführen; ergeben sich für die Waffenbehörden aber tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Erlaubnisinhaber rechtsextremistische Aktivitäten entfaltet, dann sollte möglichst zeitnah eine Kontrolle bei ihm durchgeführt werden.

5. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen

Seit geraumer Zeit suchen Rechtsextremisten auch in Thüringen verstärkt öffentliche Veranstaltungen auf, um diese durch verbale Intervention und Provokation für sich zu instrumentalisieren. Mit eigenen Wortmeldungen und Redebeiträgen wollen sie auf sich aufmerksam machen und eigene Positionen vertreten. Damit soll die eigene gesellschaftliche Isolation durchbrochen und der Eindruck der Ausgrenzung und Verfolgung durch Staat und Medien erweckt werden. Zugleich sollen politische Gegner verunsichert und öffentliche Aufmerksamkeit erregt werden.

Wichtig ist es bei allen Veranstaltungen, den Rechtsextremisten kein Forum zu geben. Deshalb gilt: Kommunale Entscheidungsträger sollten im Vorfeld kommunaler öffentlicher Veranstaltungen planmäßig die Themen identifizieren, mit denen Rechtsextreme kampagnenfähig werden könnten, und diese selbst besetzen.

Nach den hier bekannten Erfahrungen ist es sinnvoll, ihre Wortmeldungen unmissverständlich zurückzuweisen. Gegenüber den sonstigen Teilnehmern sollte deutlich gemacht werden, dass

mit den Rechtsextremisten als Befürwortern einer Ideologie, die auf Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat abzielt, kein demokratischer Diskurs geführt werden kann.

Wesentliche Merkmale der rechtsextremistischen Ideologie sind u. a.:

Der Rechtsextremismus lehnt die gesetzlich verankerte Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ab und wendet sich gegen die Menschenrechte sowie die gesellschaftliche Vielfalt.

Rechtsextremismus ist antidemokratisch, da er den autoritären Führerstaat anstrebt. Darüber hinaus lehnt der Rechtsextremismus die Parteilichkeit und die Gewaltenteilung ab.

Rechtsextremisten vertreten eine völkische Ideologie, die sich typischerweise zu Rassenideologie und Fremdenfeindlichkeit verdichtet, wobei dem Antisemitismus eine besondere Stellung zukommt.

Sofern Rechtsextremisten auf kommunaler Ebene an Veranstaltungen teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich vorab über die anstehenden Themenbereiche informiert haben. Auf komplexe Probleme versuchen sie mit einfachen Parolen wie „Ausländer raus!“ zu antworten. Eine Möglichkeit, ihnen wirksam zu begegnen, liegt darin, argumentativ die wirklichen Zusammenhänge darzulegen. Dies erfordert eine gründliche und umfassende Vorbereitung der Veranstaltung.

Bereits im Vorfeld öffentlicher Veranstaltungen sollte die Teilnahme von Rechtsextremisten einkalkuliert werden. Der Veranstalter könnte in Erwägung ziehen, gegebenenfalls den Teilnehmerkreis zu begrenzen. Ratsam ist es auch, im Vorfeld öffentlicher politischer Veranstaltungen Kontakt mit der zuständigen Polizeidienststelle aufzunehmen. Werden bei der Veranstaltung Hilfsmittel wie Mikrofone benutzt, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht in die Hände von Rechtsextremisten gelangen.

Um effektiv vorzubeugen, haben wir hier einige Hinweise zusammengestellt.

5.1 Vorbereitung einer Veranstaltung

- Veranstalten Sie keine Diskussionsveranstaltungen oder Podien gemeinsam mit Mitgliedern der NPD oder anderer rechtsextremer Organisationen.
- Koordinieren Sie sich als Teilnehmende im Vorfeld einer Veranstaltung mit anderen demokratischen Parteien und Podiumsteilnehmer/innen.
- Machen auch Sie bereits im Vorfeld deutlich, dass Sie an keiner Veranstaltung mit rechtsextremer Organisation teilnehmen werden.
- Wirken Sie im Vorfeld darauf hin, dass Veranstalter/innen oder Schulen rechtsextreme Vertreter/innen nicht einladen.
- Sorgen Sie dafür, dass die Ablehnung in Übereinstimmung mit allen anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen geschieht.
- Verständigen Sie sich mit anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen über eine gemeinsame inhaltliche Begründung ihrer Ablehnung, und geben Sie diese entweder gemeinsam oder individuell zur Kenntnis.
- Wirken Sie in der Vorbereitung gegenüber den Veranstalter/innen darauf hin, dass es sich insbesondere bei Schulen um eine geschlossene Veranstaltung handeln sollte, die sich auf einen beschränkten Teilnehmer/innenkreis und geladene Gäste bezieht.
- Suchen Sie im Vorfeld von (vor allem öffentlichen) Veranstaltungen Kontakt zur Polizei

Präventiv gegen Rechtsextremisten vorgehen

Was können Demokraten tun?

und besprechen Sie Szenarien/Strategien (gegebenenfalls spezielle Durchwahlnummern geben lassen, nicht 110).

- Wenn Sie einen Sicherheitsdienst engagieren, achten Sie darauf, dass dieser szenekundige Mitarbeiter schickt. Rechtsextreme sind heutzutage nicht mehr über Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel zu enttarnen.
- Machen Sie sich im Vorfeld mit rechtsextremen Zeichen und Codes bekannt. Entsprechende Hilfestellungen wie z. B. Broschüren, Informationsvorträge und eine Wanderausstellung bietet das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an.
- Achten Sie schon in der Einladung zu Ihrer Veranstaltung darauf unerwünschte Personen gegebenenfalls auszuschließen.

Vorschlag für eine Formulierung in der Einladung

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“

5.2 Während einer Veranstaltung

- Hängen Sie an die Saaltür ein Schild, auf welchem Sie klar machen, welche Personen auf der Veranstaltung unerwünscht sind. Mögliche Formulierung:

Vorschlag für eine Formulierung einer Ausschlussklausel

„Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Die Veranstalter behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser zu verweisen.“

Klare und transparente Regeln

- Stellen Sie klare und transparente Diskussionsregeln auf (alle Redner müssen sich vorstellen, Partei/Organisation benennen, alle Diskutierenden halten sich an die von Ihnen festgelegten goldenen Regeln).
- Transparenzherstellung für Regeln die zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- Geben Sie vor Ihrer eigentlichen Rede eine Erklärung ab, dass es nicht Ihrem Wunsch entspricht, gemeinsam mit rechtsextremen Organisationen in einer Diskussion zu sitzen, da Rechtsextremisten außerhalb des demokratischen Grundkonsenses stehen.
- Seien Sie immer inhaltlich vorbereitet auf die zentralen rechtsextremen Argumentationsmuster.
- Gehen Sie als Moderator/in nicht auf rechtsextreme Parolen ein. Weisen Sie diese aber gegenüber dem Publikum offensiv zurück, ohne sich von den rechtsextremen Provokateuren in eine Diskussion verwickeln zu lassen.
- Achten Sie darauf, dass rassistische, antisemitische, sexistische, menschenverachtende und den Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Äußerungen nicht unhinterfragt bleiben. Widersprechen Sie aktiv!
- Bitten Sie nie Rechtsextreme auf das Podium, bzw. bieten Sie diesen kein Podium an, das ihnen lange Monologe ermöglichen und der Selbstinszenierung dienen könnte.
- Der Leiter der öffentlichen kommunalen Veranstaltung kann Personen, die den Ablauf gröblich stören, in Ausübung seines Hausrechts von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Rechtsextremistischen Äußerungen aktiv widersprechen

- Wer des Saals verwiesen wird, hat diesen sofort zu verlassen. Bestehen Sie darauf.
- Personen, die Waffen mit sich führen, müssen von dem/der Veranstaltungsleitenden ausgeschlossen werden.
- Lassen Sie das Saalmikrofon von einem/einer Helfer/in halten und geben Sie es niemals aus der Hand.
- Sollte es zu einer Wortergreifung kommen, ist es am besten, das Mikrofon durch einen Techniker abstellen zu lassen.
- Versuchen Sie mit dem Ordnungspersonal, Techniker oder der Veranstaltungsleitung Blickkontakt zu wahren.
- Legen Sie bereits im Vorfeld fest, ob gefilmt oder fotografiert werden darf, auch wer das darf.
- Sollten Personen dennoch psychisch oder physisch bedroht werden, greifen Sie ein, nötigenfalls in Absprache mit der Polizei oder den vorhandenen Ordnern/innen.
- Sollte ein Rechtsextremer an der Veranstaltung teilnehmen, ohne sich bereits vorher zu outen und dies erst in der Veranstaltung durch eine Wortergreifung tun, darf das nie unwidersprochen bleiben. Auch das müssen Sie vorher organisieren und üben.

5.3 Nach einer Veranstaltung

- Begleiten Sie gefährdete Personen gegebenenfalls auf ihrem Weg von der Veranstaltung nach Hause (Personen die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, Migrant/innen etc.).
- Achten Sie auf die Rezeption Ihrer Veranstaltung in der Presse, geben Sie eventuell eine Pressemitteilung heraus.

Schutzbedürftige begleiten

6. Verteilung der „Schulhof-CD“

Musik verbindet und führt Menschen zusammen. Dies trifft insbesondere auf junge Menschen zu. Auch Rechtsextremisten nutzen die Musik als Mittel, um für sich zu werben und ihre menschenverachtende Ideologie zu verbreiten. Häufig führt das bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen vermittelte Gemeinschaftsgefühl dazu, dass Jugendliche in der rechtsextremistischen Szene verbleiben. Insbesondere die rechtsextremistische NPD hat dies erkannt und in der Vergangenheit mehrfach vor Schulen eine Musik-CD (sog. Schulhof-CD) an Schülerinnen und Schüler kostenlos verteilt.

In Schulanlagen ist politische Werbung, zu der auch die Verteilung der Musik-CD der NPD zu zählen ist, nach § 56 Abs. 3 und 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) unzulässig. Die Verteilung von Musik-CDs oder sonstiger Materialien durch Rechtsextremisten vor Schulanlagen ist - sofern nicht strafrechtlich relevant - nicht verboten. § 18 Thüringer Straßengesetz ist zu beachten. Unabhängig davon sollten die Sicherheitsbehörden, insbesondere die örtlichen Polizeidienststellen, über solche Aktionen umgehend in Kenntnis gesetzt werden, um sicherzustellen, dass eine schnellstmögliche Überprüfung auf strafrechtlich relevante Inhalte vorgenommen werden kann.

Verbot der politischen Werbung an Schulen

ThürSchulG

ThürStrG

7. Kontaktadressen für weitergehende Auskünfte/Unterstützung

Ansprechpartner

Fragen zur Prävention gegen politischen Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit beantwortet im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) das Referat 42 mit den Arbeitsschwerpunkten „Gewaltprävention“ und „Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“. Ziel ist u. a. die Minimierung antidemokratischen Denkens und Handelns in der Gesellschaft.

Kontakt:
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 3798442
Fax: 0361 / 3798830
E-Mail: poststelle@tmbjs.thueringen.de

Weiterhin steht [MOBIT](#) in Kooperation mit dem TMBJS als Erstkontaktstelle zur Verfügung. Als solche unterstützt sie Betroffene bei konkreten Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus oder dem Antisemitismus stehen. Diese können unter anderem aus Versuchen der Unterwanderung oder Übernahme von Jugendarbeit oder Initiativen, der Entstehung von Angstzonen, der Bildung von rechtsextremen Bürgerinitiativen, dem Versuch von Immobilienübernahmen, der Organisation von jugend- und familienkulturellen Veranstaltungen oder aus Gewaltaktionen und Sachbeschädigungen resultieren.

Folgende Beratungsangebote werden durch die Mobile Beratung wahrgenommen:

- Aufsuchende Beratung für Betroffene oder lokale Schlüsselakteure
- Vermittlung von Handlungskompetenzen
- Entwicklung von Handlungskonzepten
- Vermittlung von best-practice-Projekten
- Vernetzung von multiprofessionellen Beratungsangeboten in Thüringen.

Die Zentrale Informationsstelle zum Thema „Reichsbürger“ im Thüringer Landesverwaltungsamt informiert die Beschäftigten der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung über den Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ und berät diese in konkreten Konfliktsituationen.

Kontakt:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Zentrale Informationsstelle „Reichsbürger“
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Tel.: 0361/573321093
Fax: 0361/573321346
E-Mail: Informationsstelle@tlvwa.thueringen.de

Das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales informiert im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages die Öffentlichkeit in unterschiedlicher Form über seine Aufgaben und seine Tätigkeit, die verschiedenen Erscheinungsformen des politischen Extremismus und auch über Einzelthemen wie sog. „Reichsbürger“. Zu diesem Zweck wurde ein „Vortragspaket“ erarbeitet, das die genannten Themenbereiche erschließt. Das Angebot richtet sich vornehmlich an Multiplikatoren aus den Bereichen Politik/Politische Bildung, Sozial-/Jugendarbeit, Kirchen, Wissenschaft/Universitäten, aber auch an Bedarfsträger aus dem öffentlichen Bereich wie Ministerien, Verwaltungen usw. Es entstehen keine Kosten für die Veranstalter.

Kontakt:
Amt für Verfassungsschutz
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt
Tel.: 0361 / 573313 817
E-Mail: afvoeffentlichkeit@tmik.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz

Außerdem bietet die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen zahlreiche themenbezogene Publikationen und ein umfangreiches Vortragsangebot.

Kontakt:
Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 573211701
Fax: 0361 / 573511702
Internet: <http://www.lzt-thueringen.de>

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 573313401
Fax: 0361 / 573313404
E-Mail: poststelle@tmik.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/tmik

In der Landespolizeidirektion ist seit 2013 eine Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist es, alle organisationsinternen Maßnahmen zu treffen, die zum Ziel haben, eine Optimierung der polizeilichen Handlungssicherheit im Umgang mit dem Phänomen des Politischen Extremismus zu erreichen. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartner, auch für weitere Bedarfsträger, für den Bereich der Extremismusprävention.

Kontakt:
Thüringer Polizei
Landespolizeidirektion
Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention
Andreasstraße 38
99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 662-3132
Fax: 0361 / 662-3109
E-Mail: extremismuspraevention.lpd@polizei.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/polizei

Landeskriminalamt Thüringen
Kranichfelder Str. 1
99097 Erfurt
Tel.: 0361 / 34109
Fax: 0361 / 3411450
E-Mail: lka@polizei.thueringen.de
Internet: <http://www.thueringen.de/th3/polizei/lka>

8. Weitere Materialien zum Rechtsextremismus

Im Rahmen des umfangreichen Internetangebotes der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Vielzahl von Organisationen und Vereinen finden Sie zahlreiche kostenfreie Informationsangebote unter anderem unter:

Bundesamt für Verfassungsschutz
www.verfassungsschutz.de

Bundeszentrale für politische Bildung
www.bpb.de

Verein „Drudel 11 e.V.“
www.drudel11.de/de

Blick nach rechts
www.bnr.de

Broschüre der Landeshauptstadt München
[„Anmietungen durch Rechtsextreme – Schutz für Kommunen und Vermieter“](#)

Herausgeber:
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Impressum:
Redaktion: Andreas Horsch, Melanie Jenke
Layout: Carsten Ludwig
Tel.: 0361.57 3313 125



Online-Version